

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

70 (12.3.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 57. Erste Kammer. 7. öffentliche Sitzung

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 57.

Karlsruhe, den 12. März

1910.

Erste Kammer.

7. öffentliche Sitzung

am Dienstag den 8. März 1910.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen
Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.
2. Mündlicher Bericht der Petitionskommission und Beratung über die Petition der mittleren, im Bezirksdienst stehenden Beamten, den Gehaltstarif betreffend; Berichterstatter: Dr. Freiherr von La Roche-Starkenfels.
3. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabteilung III) für die Jahre 1910 und 1911, Ausgabe Titel X: Unterrichtsweesen, II. Höhere Schulen und Volksschulen; Berichterstatter: Wirklicher Geheimer Rat Dr. Bürlin.
4. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend die Zentren für Selbstverwaltung der Gemeinden.

riums des Innern, und zwar Ausgabebetitel I bis VII, IX, außer der einstweilen zurückgestellten Anforderung unter B § 5 (Nachkorrektur), X, XI, mit Ausnahme der einstweilen zurückgestellten Anforderungen unter A § 4 und B §§ 4 und 5 (Badanstalten), ferner Titel XX und XXI und die Einnahmentitel I, II und X.

2. Ein Schreiben des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit einem Nachtrag zu I D.-Z. 24 der Nachweisung über die Erledigung der im Landtag 1907/08 der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen, speziell die Erbauung einer Vollbahn von Schwetzingen nach Bruchsal betr.

3. Ein Schreiben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Sonderabdrücken aus Nr. III des Staatsanzeigers von 1910, enthaltend die Bekanntmachung des genannten Ministeriums, die Zuständigkeit der Grundbuchhilfsbeamten zur Ausstellung von Zeugnissen und Auszügen aus dem Grundbuch betreffend.

4. Vorlage des Staatsvertrags zwischen Baden und Württemberg vom 12. Dezember 1908 über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen von Weizenbach über Schönmünzach nach Klosterreichenbach, und von Bretten über Knittlingen und Verdingen nach Kürnbach.

5. Eine Zuschrift der Badischen Historischen Kommission unter Anschluß des Neujahrblattes für 1910.

Letzteres wurde den Herren Mitgliedern bereits zugestellt.

D.-Z. 4 wird der Budgetkommission überwiesen.

Ferner wird bekannt gegeben, daß die Petitionskommission den Herrn Frhrn. von La Roche zu ihrem Vorsitzenden gewählt hat und daß die Denkschrift der Altpensionäre über Verbesserung ihrer Lage zur Vorlage gelangt ist.

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch, Oberschulratsdirektor Geheimer Rat Dr. von Sallwürk, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Böhm und Schmidt; später Minister Freiherr von und zu Bodman und Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Glöckner.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung kurz nach 9½ Uhr vormittags und teilte dem hohen Hause folgende Einläufe mit:

1. Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministe-

In Petitionen sind eingekommen:

1. des gemeinnützigen Vereins Heidelberg mit 6 weiteren verwandten Vereinen, die Erhaltung der Heidelberger Schloßruine betr.;
2. des Gemeinderats Bernau, die Erbauung einer Eisenbahn Litzee—St. Blasien, hier die Wahl der Linie II (Menzenschwand) betr.;
3. des Verbands der Vereine mittlerer bad. Staatsbeamten, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren badischen Staatsbeamten nach Einführung des neuen Gehaltstarifs betr.;
4. des badischen Technikerverbands über Vorschläge zu Verbesserungen an der Großh. Baugewerkschule in Karlsruhe betr.;
5. der Vereinigung der Technischen Vereine Karlsruhe und Mannheim-Ludwigshafen, den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betr.;
6. des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands, Gau „Südwest“, das kaufmännische Fortbildungsschulwesen und die Errichtung von Handelsjahrschulen in Baden betr.;
7. der Gemeinden Nollingen-Badisch-Mheinfeldern, Säckingen, Brennet-Oflingen, Wyhlen und Grenzach um Einführung eines Nachtzuges von Basel nach Säckingen;
8. des Gemeinderats Uffingen um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg.

Es werden überwiesen D. 3. 1 und 2 der Budgetkommission, 3 und 4 der Petitionskommission, 5 der Kommission für Justiz und Verwaltung, 6 der zu bildenden Schulkommission, 7 und 8 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Hierauf erfolgt die Vereidigung des neu eingetretenen Mitglieds des Hohen Hauses, Seiner Durchlaucht des Fürsten Alois zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Mündlicher Bericht der Petitionskommission und Beratung über die Petition der mittleren, im Bezirksdienst stehenden Justizbeamten, den Gehaltstarif betr., erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Frhr. von la Roche-Starkenfels: Die mittleren im Bezirksdienst stehenden Justizbeamten haben eine Petition eingereicht, in welcher sie bitten, beschließen zu wollen, daß ohne Rücksicht auf die örtliche Beschäftigung bezw. Anstellung oder die Beschäftigungsweise das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen — hier speziell nach Abteilung F 1 f — lediglich nach den im Texte des § 16 der Gehaltsordnung niedergelegten Grundsätzen zu erfolgen habe.

Die Petition ist nur in einem einzigen in Maschinenschrift hergestellten Exemplare eingekommen, konnte daher leider nicht zur Verteilung an die Mitglieder des Hauses gelangen.

Zur Begründung ist gesagt, das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen erfolge gemäß § 16 der Gehaltsordnung nach dem Dienstalter der Beamten, sofern nicht

deren Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung begründen. Die Möglichkeit des Vorrückens nach F 1 f sei bei den besonderen Verhältnissen aber trotzdem nur beschränkt gegeben, da diese Stellen ausschließlich bei den größeren Amtsgerichten Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe, Freiburg, und den Landgerichten mit Ausnahme von Mosbach und Waldshut sowie den drei größten Staatsanwaltschaften Mannheim, Karlsruhe und Freiburg errichtet seien, sodas sonst im Bezirksdienste stehenden Beamten im allgemeinen von dieser Vorrückungsmöglichkeit ausgeschlossen blieben.

Die Begründung der Regierung zu § 16 der Gehaltsordnung habe gesagt, der neue Gehaltstarif solle nicht schlechthin ein Alterstarif sein, sondern er solle die Handhabe bieten, besonders brauchbare Beamte in höherem Maße zu befördern, und die Inhaber der wichtigeren und schwierigeren Stellen einer gewissen Art entsprechend reichlicher zu entlohnen, wie die Inhaber anderer Stellen, die zwar von derselben Art, aber von mäßigerem Umfange oder von geringerer Bedeutung sind. Es wird nun ausgeführt, daß diese Begründung für die unter F 1 f des Gehaltstarifs aufgeführten Stellen nicht stichhaltig erscheine. Es sind das: Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den drei größten Staatsanwaltschaften, zusammen bis zu 30 Stellen.

Die Petition setzt auseinander, daß auch bei kleineren Behörden dieser Art das Maß der Arbeit und der Verantwortung besonders jetzt nach Durchführung der neuen Justizreform das gleiche sei, wie bei den großen Behörden, ja, im Bezirksdienste seien die Ansprüche sogar teilweise höhere. Auch sei es in kleineren Orten mindestens ebenso teuer zu wohnen, wie in den größeren Städten, zumal wenn man die Ausbildung der Kinder in Betracht zieht. Bei höheren Beamten finde eine solche Unterscheidung auch nicht statt. Bei manchen der großen Behörden seien drei bis vier Beamte in Bureauvorstellungen über das Bedürfnis hinaus und ohne Rücksicht auf das Dienstalter. In dieser Handhabung der Bestimmungen liege nicht nur eine Härte, sondern auch eine Zurücksetzung. Man wolle zwar nicht neue Stellen der Kategorie F 1 f anfordern — also über 3 hinaus — wäre vielmehr zufrieden, wenn — wie die Petition ausdrückt — die Ungerechtfertigkeit beseitigt und man im Rahmen der jetzt bestehenden F 1 f Stellen bei eintretender Vakanz in solche einrücken würde. Es handle sich ausschließlich um ältere Beamte, die größtenteils in den nächsten 4 bis 6 Jahren in den Ruhestand treten wollten. Wenn daher die Änderung nicht noch auf dem gegenwärtigen Landtage erfolge, so würden sich diese die Zulagen, die beim Einrücken in die F 1 f Stellen erfolgten, nicht verdienen können, sie würden in ihrer Pension und im Witwen- und Waisengeld geschädigt sein. Bemerkenswert ist noch, daß an den Grundsätzen des § 16 der Gehaltsordnung im allgemeinen nicht gerüttelt werden wolle und daß auch die Zentralleitung des Vereins badischer Gerichtsschreiberbeamten hinsichtlich des Aufrückens in die höheren Gehaltsklassen die derzeitige Einrichtung auf die Dauer nicht für haltbar erachte, mit einer dieser Änderung bezweckenden Vorstellung aber erst an dem nächsten Landtag sich wenden wolle.

An dieser Begründung der Petition ist zunächst etwas richtig zu stellen, denn die Petenten irren, wenn sie meinen, gleiche Bestimmungen, wonach die größeren Behörden einer bestimmten Kategorie besondere Gehalts-

begünstigungen genießen, bestünden nicht für die höheren Beamten. Der gleiche Gedanke kommt vielfach an den verschiedensten Stellen der Gehaltsordnung zum Ausdruck. Um nur einige Beispiele hervorzuheben, sind die Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten Mannheim und Karlsruhe im Gehaltstarif unter B 4 c mit einem Höchstgehalt von 7800 M. eingereiht, die übrigen Amtsgerichtsdirektoren unter C 1 d (mit einem Höchstgehalt von 6800 M.). Es macht also im Höchstgehalt einen Unterschied von 1000 M. aus, ob man Amtsgerichtsdirektor in Karlsruhe oder Mannheim einerseits oder in Heidelberg, Freiburg oder Pforzheim andererseits ist, obwohl auch da das Quantum der zu leistenden Arbeit kaum in entsprechendem Maße verschieden sein dürfte, indem der geringe Umfang der Vorstandsgeschäfte durch ein größeres Resipiat wenigstens teilweise ausgeglichen wird. Ferner ist zu verweisen auf die Vorstände der Bezirksämter Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim, die unter B 4 f erscheinen, während die übrigen Amtsvorstände unter C 1 f als Gehaltsklasse I und unter C 2 f als Gehaltsklasse II eingeordnet sind. Diese Beispiele ließen sich vermehren.

Auf eine Anfrage nach seiner Stellungnahme hat das Grohh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Abschrift eines Schreibens des Grohh. Ministeriums der Finanzen mitgeteilt, das auf eine andere Beamtenpetition ergangen ist und in dem nach einer im Grohh. Staatsministerium gepflogenen Erörterung ausgeführt wird:

Der auf 1. Juli 1908 in Kraft getretene Gehaltstarif ist nach den eingehendsten Verhandlungen zwischen der Grohh. Regierung und den Landständen zustande gekommen, wobei allen Beamtenkreisen Gelegenheit zur vollen Geltendmachung ihrer Wünsche und Beschwerden gegeben war. Von dieser Gelegenheit ist auch, wie die Beschlüsse an den Landtag 1907/08 gerichteten Einreden beweisen, in reichlichem Maße Gebrauch gemacht und es sind alle Eingaben in der Kommission der Zweiten Kammer für die beamtengesetzlichen Vorlagen unter Mitwirkung der Grohh. Regierung eingehend geprüft und gewürdigt worden. Die Grohh. Regierung betrachtet daher die Frage der Verbesserung der Beamtengehalte bis auf weiteres als abgeschlossen und ist nicht in der Lage, jetzt bereits wieder an eine Änderung einzelner Bestimmungen des Gehaltstarifs heranzutreten, die den beteiligten Beamtenkreisen Anlaß zur Vorbringung neuer oder zur Wiederholung schon früher vorgetragener Wünsche gegeben haben. Es erscheint deshalb nicht angängig, daß die Grohh. Regierung auf eine sachliche Würdigung des vorliegenden Gesuchs sich einläßt.

Es wird dann von Seiten des Grohh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts erklärt, es sei aus den im Schreiben des Grohh. Finanzministeriums dargelegten Gründen nicht in der Lage, seinerseits in eine sachliche Würdigung der vorliegenden Petition einzutreten, und glaube hierauf umso eher verzichten zu können, als die Stellen in Abteilung F 1 f des Gehaltstarifs, deren Sonderstellung die Petition beseitigen will, im Regierungsentwurf nicht vorgesehen waren, sondern erst nach eingehenden Verhandlungen in der Kommission der II. Kammer Aufnahme gefunden haben.

Seitens des Grohh. Justizministeriums wird dann noch weiter gesagt:

„Wir beschränken uns darauf, eine grobe Unrichtigkeit, die in der Petition enthalten ist, richtig zu stellen. Die Petenten übersehen, daß § 16 der Gehaltsordnung sich nur auf das Vorrücken in die Gehaltsklassen bezieht und auf das Vorrücken in die Stellen der Abteilung F 1 f des Gehaltstarifs, die ebensowenig wie die Stellen der Abteilung F 2 b des Gehaltstarifs Gehaltsklassen im Sinne des § 16 a. a. O. bilden, überhaupt keine Anwendung findet. Die Besetzung der Stellen in Abteilung F 1 f und 2 b des Gehaltstarifs ist vielmehr vom Dienstalter unabhängig (vgl. § 19 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung vom 10. Juli 1909).“

Ihre Petitionskommission schließt sich der Auffassung der Grohh. Regierung durchaus an, daß es unmöglich ist, den auf dem vorigen Landtag geschaffenen Gehaltstarif jetzt schon wieder abzuändern.

Daraus folgt, daß die vorliegende Petition abgelehnt werden muß, ohne daß es erforderlich wäre, auf die einzelnen Punkte der Begründung hier näher einzugehen. In Ihrer Kommission wurde auch die Begründung besprochen; man erachtete sie für durchaus verfehlt.

Wenn sich aber das Hohe Haus heute der eben bekannt gegebenen Auffassung der Grohh. Regierung, genau ausgedrückt des Grohh. Staatsministeriums, gleichfalls anschließt, so wird daraus die Folge sich ergeben, daß die in größerer Zahl noch vorliegenden Petitionen aus Beamtenkreisen, soweit — und natürlich nur soweit — sie auf eine Abänderung des Gehaltstarifs abzielen, in einer Art von summarischem Verfahren werden erledigt werden können.

Ihre Petitionskommission stellt den Antrag:

Hohe Kammer wolle über die Petition der mittleren, im Bezirksdienste stehenden Justizbeamten um Abänderung des Gehaltstarifs zur Tagesordnung übergehen.

Stadtrat **Boeckh**: Der Inhalt der hier vorliegenden Petition ist vom Herrn Berichterstatter in ausführlichster Weise dargestellt worden, und es ist die Beurteilung dieser Petition, wie ich glaube, durchaus zutreffend erfolgt, und wenn man noch etwas hinzufügen wollte, so wäre es das, daß der Wortlaut nicht einmal klar erkennen läßt, was die Bittsteller wollen, ob sie die Gehaltsordnung anfechten wollen, oder ob sie geltend machen wollen, daß die Ausführung der bestehenden Bestimmungen nicht in richtiger Weise vollzogen worden ist. Die Petition als solche veranlaßt mich nicht, das Wort zu ergreifen, halte es vielmehr für gut, daß auch aus dem Hause eine Erklärung abgegeben wird bezüglich des Grundsatzes, den die Petitionskommission uns unterbreitet hat, und ich glaube, daß ich im Sinn vieler oder vielleicht aller Mitglieder dieses Hohen Hauses spreche, wenn ich sage, daß wir mit diesem Grundsatze durchaus einverstanden sind. Die Gehaltsordnung ist ein mit großer Mühe in der sorgfältigsten Weise und nach Prüfung aller Verhältnisse aufgerichtetes Gebäude, das nicht durch Änderungen einzelner Teile derselben erschüttert werden darf. Wenn einzelne Bausteine herausgenommen werden, so erschüttert das das ganze Gebäude und würde eine Infragestellung anderer Bestimmungen, die bei dem organisch gebildeten Werke getroffen worden sind, in einem in diesem Augenblick nicht vorauszu sehenden Umfang zur Folge haben. Ich möchte also mich mit der Anregung der Kommission hinsichtlich des Grundsatzes, nach welchem wir die einlaufenden

Petitionen bezüglich des Gehaltstarifs, die jetzt schon in großer Zahl vorliegen, in summarischer Weise behandeln wollen, durchaus einverstanden erklären.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Bericht der Budgetkommission und Beratung über das Budget des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabteilung III) für die Jahre 1910 und 1911, Ausgabenartikel X Unterrichts-wesen. II. höhere Schulen und Volksschulen, erhält das Wort der

Berichterstatter Wirkl. Geh.-Rat Dr. Bürklin: Das Budget der höheren Schulen und Volksschulen ist von der Zweiten Kammer ohne jegliche Abänderung angenommen worden und ich bin namens Ihrer Budgetkommission in der Lage, Ihnen ebenfalls in Übereinstimmung mit dem andern Hohen Hause die unveränderte Annahme der uns vorgelegten Positionen zu empfehlen. Der Antrag liegt Ihnen gedruckt vor, und ich verzichte darauf, Ihnen die Ziffern im einzelnen zu verlesen. Mein Referat wird insofern schon eine nicht schwierige Aufgabe sein, als, ich möchte sagen, der Hauptteil der hier zur Diskussion zu stellenden Fragen ausscheidet, nämlich alle prinzipiellen Fragen, welche mit der Volksschule in irgend einem Zusammenhang stehen. Wir haben nämlich in der Budgetkommission beschlossen, dem Hohen Hause den Vorschlag zu machen, alle diese die Volksschule betreffenden grundsätzlichen Fragen jetzt bei dieser Gelegenheit nicht zur Behandlung zu bringen, sondern, um Wiederholungen zu vermeiden, alles das aufzuschieben bis zur Beratung der uns bereits vorliegenden Schulgesetznovelle, der Novelle betreffend Abänderung unseres Elementarunterrichtsgesetzes. Wir handeln in dieser Beziehung ganz in Übereinstimmung mit dem andern Hohen Hause, welches von derselben Meinung ausgegangen ist und alle die auf den Gegenstand der Volksschule und was damit zusammenhängt bezüglich prinzipiellen Fragen aufschiebt bis zur Beratung der Volksschulnovelle.

Im übrigen haben wir auch hier eine Garbe vor uns, welche auf der parlamentarischen Tenne des andern Hohen Hauses so gründlich ausgeklopft worden ist (Seiterkeit), daß uns zu tun fast nichts mehr übrig bleibt; das Los der meisten Oberhäuser! Es haben in der Zweiten Kammer ausgebehnte Diskussionen über das und jenes stattgefunden, meistens alte, mehr oder weniger liebe Bekannte, deren einige wir auch in unserer Kommission begrüßt haben, ohne indes zu finden, daß sich unser Verhältnis zu ihnen in irgend einem Punkt wesentlich anders gestaltet hätte. Ich glaube im Sinne des Hohen Hauses zu handeln, wenn ich nicht sämtliche dieser alten Bekannten aufmarschieren lasse, sondern nur einige Rebuten passieren lasse. Es können sich ja daran dann entsprechende Diskussionen anknüpfen, namentlich dann, wenn neu eingetretene Mitglieder des Hauses oder vielleicht auch alte bisherige Mitglieder glauben, eine andere Ansicht zum Ausdruck bringen zu sollen, als sie bisher im Hohen Hause üblich war.

Wir können die auf Seite 2 des Ihnen vorliegenden gedruckten Berichts verzeichneten, mit Buchstaben bezeichneten Teile des hier einschlägigen Budgets A bis K ein-

teilen in 3 Gruppen: In die Gruppe der Schulbehörden (Oberschulrat, Kreis Schulvisitationen) zweitens in die Gruppe der Lehrerbildungsanstalten und drittens in die Gruppe der Schulanstalten.

Was die erste Gruppe anbelangt, da kommen wir erst zum Oberschulrat. Der Oberschulrat kostete uns 234 200 M., 15 950 M. mehr, als im letzten Budget vorgesehen war. Die Gründe für dieses Anwachsen, die, ich möchte beinahe sagen typischen, bei jedem Paragraphen unseres Budgets wiederholten: Vermehrung der Stellen, anfallende Gehaltszulagen, Rechnungsbuchschritte, welche hier in manchen Beziehungen den Anschlag zu geben haben. Es sind beim Oberschulrat die neue Kanzleibeamten angefordert, und zwar mit Rücksicht auf das — wie es nun regelmäßig an derselben Stelle heißt — „sehr starke Anwachsen“ der Kanzleigeschäfte. Ich habe das letzte Mal schon darauf aufmerksam gemacht, daß der Klimax der Ausdrucksweise ein sehr bedenklicher ist: Vor ein paar Jahren hieß es „ein Anwachsen“, dann hieß es „ein starkes Anwachsen“ und seit zwei Jahren heißt es „ein sehr starkes Anwachsen“ der Kanzleigeschäfte. Wir verkennen durchaus nicht in der Budgetkommission, daß die Durchführung der Schulgesetznovelle viele Arbeiten mit sich bringt vorübergehender Art, welche die Kanzlei mehr in Anspruch nehmen, als es normalerweise der Fall sein sollte. Es namentlich auch das Rechnungswesen in einer Art behauptet werden, welche viel Arbeit mit sich bringt. Aber die Herren erinnern sich, daß von der Bürgermeisterbank letzten Landtag darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß sich das Rechnungswesen zum Teil in so veralteten Formen bewegt, daß hier Abhilfe geschaffen werden sollte. Einer der Herren hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Art der Abrechnung über die Beiträge der Gemeinden eine so unständliche ist — er hat sich ein starkes Ausdrucks bedient, ich glaube, es war das „vorsintflutlich“ —, daß hier auf Abhilfe sollte Bedacht genommen werden. Er hat uns davon erzählt — ich glaube, es war Herr Bürgermeister Weiß oder Herr Oberbürgermeister Siegrist; nein, beide haben darüber ausgesprochen — davon erzählt, daß die Mitglieder der Gemeinden zurückkommen tiefend von roter Erde und der Schluß des ganzen Vergnügens ist in den meisten Fällen der, daß doch alles in Ordnung ist; glaubte der Revisor beim Oberschulrat auf einem andern Weg zum Ziel zu kommen als der Stadtrechner, möchte den Oberschulrat, dessen Direktor ich auch nicht entferntesten in Verdacht bürokratischer Neigung habe, bitten, hier einmal kräftig hineinzuleuchten, mir, sondern auch hineinzugreifen und durchzugreifen. Es sind da, wie es scheint, noch ein paar Böpfe, die und nach sollten abgetrennt werden.

Es ist bei dieser Gelegenheit auch immer die Rede von, ob der Oberschulrat nicht aufgehoben werden sollte. Unser bisheriger Standpunkt war der, daß wir ihn nicht wollen aufheben, und zwar mit Rücksicht darauf, daß das Vorhandensein einer Zwischeninstanz für die Verwaltung, einer Instanz, die von jeher im Lande vorhanden war und bestimmt für die Verrichtungen, welche nach Aufhebung der früheren Kreisregierungen an die Mittelbehörden übergegangen sind. Wir finden nicht, daß irgendwie bewiesen wäre, daß durch die Instanzenzug wesentliche Verschleppungen in der Geschäftsbehandlung eingetreten wären. Und wir umso weiter entfernt davon, dies anzunehmen, als wir wissen ist, daß durch das vielfache persönliche und

liche Benehmen zwischen den Instanzen eine Reihe von Beschlüssen ganz glatt und ohne besondere Umständlichkeiten erledigt wird.

Wir würden übrigens mit uns reden lassen, wenn uns nachgewiesen werden könnte, daß ganz erhebliche Ersparnisse mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates durch Aufhebung dieser Mittelstelle erzielt werden könnten; aber nachdem uns nachgewiesen ist — der Herr Staatsminister hat in diesem Sinne dem anderen Hohen Hause gegenüber seine Überzeugung ausgesprochen —, daß die Sache nicht nur nicht billiger sondern teurer käme, namentlich mit Rücksicht auf die Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten, haben wir gar keinen Grund, von unserem bisherigen Standpunkt abzugehen und können dem Oberschulrat nur auch fernerhin eine gedeihliche Wirksamkeit und ein möglichst langes Leben wünschen.

Den Fall Rödel, der einen sehr breiten Raum in der Diskussion des anderen Hohen Hauses eingenommen hat, glaube ich, mit zwei Worten abtun zu können: Wir stehen in dieser Beziehung voll und ganz auf dem Standpunkt der Großen Regierung, welche gehandelt hat, wie sie handeln mußte, wenn die Autorität des Staates, wenn die Disziplin unter den Beamten nicht in die Brüche gehen soll! Auf die Einzelheiten dieses Falles gehe ich nicht ein.

Hier könnte man auch eine ganz untergeordnete, rein formelle Frage berühren, die Titulatur der Praktikanten des Lehramts. Der Akkessorismus hat sich auch in dieses Gebiet verirrt, und es sind allerlei Wünsche geltend gemacht worden für titulare Bezeichnung. Man hat den „Lehrassessor“, den „Schulassessor“ hier ins Gesicht geführt und dergl. mehr; aber solange die Interessenten selbst nicht einig sind in dieser Frage, können wir uns auch nicht besonders dafür interessieren. Wir wollen abwarten, was die Philologenversammlung, die das Thema schon behandelt hat, uns späterhin hervieren wird. Bestimmte Vorschläge von dieser Seite sind erst abzuwarten. Einstweilen mag den Herren zur Verhütung dienen, was der Herr Staatsminister in der Zweiten Kammer gesagt hat, daß die Herren Lehramtspraktikanten nur ein Examen zu machen haben, während die Juristen bekanntlich zwei zu machen haben, und daß der Professorentitel in Baden sehr viel niedriger hängt als beispielsweise in Preußen, wo einer durchschnittlich 15 Jahre lang Oberlehrer gewesen sein muß, bis er endlich den Titel Professor bekommt.

Die Kreisschulvisitationen kosten den Staat 164 100 M., das sind 9140 M. mehr wie das letzte Mal. Wie Sie aus der Vorlage entnehmen, liegt der Hauptgrund außer den typischen Gründen, die ich vorhin genannt habe, darin, daß mit der Beschaffung von Dienstwohnungen weiter vorgegangen werden soll. Es ist aus dienlichen Gründen von der Kommission und dem Hohen Hause bereits prinzipiell anerkannt, daß solche Dienstwohnungen beschafft werden müssen. Es werden mit der Bewilligung der jetzt angeforderten drei weiteren Dienstwohnungen von den 18 Kreisschulvisitationen 12 mit Dienstwohnungen ausgestattet sein, von denen jede durchschnittlich 1500 M. kosten soll. Man hat davon gesprochen in Kreisen der Lehrer und der Bevölkerung, namentlich der letzteren, daß die Zahl der Kreisschulvisitationen vermehrt werden möchte, weil dann die Möglichkeit eines öfteren Besuches der einzelnen Schulen sich eröffne. Ich glaube, daß dieser Wunsch sehr viel für

sich hat, glaube aber auf der anderen Seite, daß er unter den Wünschen zu figurieren hat, die mit Rücksicht auf die Finanzlage einstweilen zurückzustellen sind.

Was die Lehrerbildungsanstalten anbelangt, so fallen hierher die Turnlehrerbildungsanstalt, die Lehrerseminare, die Vorseminare, das Prinzessin Wilhelmstift und etliche sonstige Einrichtungen, welche unter §§ 36—39 Seite 84 verzeichnet sind. Diese Lehrerbildungsanstalten sind in das Budget eingesezt mit 734 400 M., also mit 126 200 M. mehr als das letzte Mal, auch wieder aus den allgemeinen, vorhin schon angeführten Gründen. Besonders hervorheben möchte ich nur folgendes: Für die Ausbildung von Lehrern zu Spielleitern, das sind diejenigen, die die Spielnachmittage zu arrangieren haben, ist die Summe von 2000 M. eingesezt. Das veranlaßt mich, mit einem Wort auf diese Spielnachmittage zu kommen. Sie scheinen nicht recht gedeihen zu wollen, sie finden vielfach Widerstand an den Eltern, merkwürdigerweise auch an den Kindern, die zwar sehr gerne spielen, aber nicht unter obrigkeitlicher Aufsicht. Sie möchten das nicht, das geniert sie. Die Einrichtung findet auch Widerstand bei den Gemeinden, welche durch Beschaffung der Spielplätze pekuniär in Anspruch genommen werden. Ich möchte aber namens der Kommission die Großen Regierung bitten, in der Pflege dieser zarten Pflanze fortzufahren; sie wird nach und nach schon so stark werden, daß diejenigen Elemente ihre Freude daran haben werden, die sich ihr gegenüber bis jetzt noch ablehnend verhalten.

Anderere besondere Anforderungen sind gemacht zum Ausbau der Vorseminare in Lahr und Willingen. Beim Prinzessin Wilhelmstift könnte die Frage erhoben werden, ob die Zahl der Lehrerinnenseminare — und sie ist schon erhoben worden, diese Frage — nicht zu vermehren sei. Die Großen Regierung ist der Ansicht, daß diese Vermehrung nicht notwendig ist; sie ist der Ansicht — und wie wir glauben mit Grund —, daß es an den vorhandenen Anstalten vollständig genügt, an dem Prinzessin Wilhelmstift und an den Kursen, welche an die höheren Töchterschulen in Heidelberg und Freiburg angegliedert sind zur Ausbildung von Lehrerinnen. Es ist damit dem Bedürfnis umso mehr genügt, als wir es mit einer großen Anzahl von Lehrerinnen schon jetzt zu tun haben, die genügend zu beschäftigen wir große Schwierigkeiten haben. Sie sind vielfach beschäftigt worden während der Zeit des Lehrermangels, der aber nach und nach aufhört. Es besteht in der Tat kein Bedürfnis zur Vermehrung solcher Ausbildungsanstalten und ich muß in dieser Beziehung namens der Kommission dem Standpunkt der Großen Regierung vollständig beitreten.

Was endlich die dritte Gruppe der Schulanstalten betrifft, so scheidet, wie ich bereits gesagt habe, von jeder Art prinzipieller Besprechung die Volksschule aus, und wir werden da nur die paar Kosten zu erörtern haben, von rein finanzieller Natur, die im Budget vorgemerkt sind.

An der Spitze der Schulanstalten stehen die Gymnasien, für die vorgezogen sind 1 056 300 M., 160 000 Mark mehr wie das letztmal. Der Grund dieser Mehrforderung besteht neben den immer wieder anzuführenden allgemeinen Gründen in der Wenigereinnahme von Schulgeld, und diese Wenigereinnahme von Schulgeld hängt wesentlich mit der Abwanderung der Schüler nach den Realanstalten zusammen. Sie finden im Kommii-

Konnsbericht der Zweiten Kammer eine Statistik über die Frequenz der höheren Lehranstalten angeführt. Aus dieser Übersicht geht folgendes hervor: Die 17 Gymnasien unseres Landes werden von 5215 Schülern besucht. Wenn ich sage „Schülern“, so ist das insofern inkorrekt, als unter diesen 5200 sogenannten Schülern sich auch 166 Schülerinnen befinden. Es ist der Stand des Besuches der Schulen auf 1. Dezember 1909 zu Grunde gelegt. Die 48 Realanstalten — das will ich schon vorweg nehmen, obwohl wir jetzt nicht an den Realanstalten sind — die Realgymnasien bis herunter zu den höheren Bürgerschulen werden von 13 068 Schülern und Schülerinnen besucht, nämlich von 11 739 Knaben und 1329 Mädchen. Die Gymnasien weisen auf diesen Stand 38 Schüler mehr auf, das ist ein rein zufälliges Ergebnis, sie halten sich auf der gleichen Höhe. Die anderen Anstalten weisen in ihrem Besuch gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 549 Schülern auf. Es ist also ein starker Besuch dieser Realanstalten und ein immer stärkerer Besuch derselben zu konstatieren. Auch ein stärkerer Besuch dieser Realanstalten durch die Mädchen. Diese 1329 Mädchen, welche die Realanstalten der Knaben besuchen, und die 166, welche die Gymnasien der Gymnasiasten besuchen, im ganzen 1495 Mädchen, die unsere Knabenmittelschulen besuchen, stellen 8,17 Proz. der Gesamt-Schülerzahl dieser Mittelschulen vor, bedeuten also einen sehr starken Besuch; oder man könnte die Sache von der anderen Seite anschauen und sagen: von den 6661 Mädchen, welche die höheren Schulen im Lande besuchen, also die ebengenannten Knabenmittelschulen und die höheren Mädchenschulen, bilden die 1495 Schülerinnen, welche die Knabenschulen besuchen, 22,44 Proz. Hier erhebt sich prinzipiell die Frage der Koeduktion wieder und auch hier haben wir Ihnen nicht von einer Änderung in der Auffassung zu berichten. Auch wir betrachten nach wie vor die Koeduktion für einen Notbehelf, solange es eben nicht möglich ist, für die Mädchen besondere Mittelschulen, die speziell nur für Mädchen errichtet sind, herbeizuführen. Wir betrachten das als einen Notbehelf, den wir uns um des willen ganz gern gefallen lassen, weil man bis jetzt mit diesem Notbehelf keine ungünstigen Erfahrungen gemacht hat; aber es liegt auf der Hand, daß die Mädchen, welche im späteren Leben doch im großen ganzen andere Aufgaben zu lösen haben werden wie die Knaben, auch eine entsprechend anders geartete Vorbereitung haben müssen. Die Schulmänner, die Fachmänner sind von ihrer anfänglichen Neigung für die Koeduktion ziemlich zurückgekommen, die Mehrzahl auf den Versammlungen spricht sich dagegen aus, und Amerika, das Mutterland der ganzen Idee, ist von seiner anfänglichen Schwärmerei für solche Anstalten wiederum zurückgekommen.

Die Blinden- und Taubstummenanstalten geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Ich komme jetzt zu den Realanstalten, von deren Frequenz ich schon gesprochen habe und bemerke, daß sie in das Budget eingestellt sind mit 1 146 100 M., das sind 85 600 M. mehr als das letztmal, ausschließlich herbeigeführt durch Vermehrung der Lehrkräfte. Der Staat stellt zur Verfügung, schießt zu den Kosten dieser Realanstalten 1 146 100 M.; die Gemeinden schießen zu 1 266 370 Mark, und die eigenen Einnahmen dieser Realanstalten betragen 765 580 M., das sind im ganzen 3 178 050 M., welche für diese Anstalten in unserem Lande von den verschiedenen Seiten aufgebracht werden, die ich eben erwähnt habe. Wir entnehmen aus den Erläuterungen die neuen Normalätze, welche bei Bemessung der Beiträge,

die die Gemeinden zu leisten haben, neuerdings aufgestellt sind. Wir sind damit einverstanden, haben nichts an denselben zu bemängeln. Sie entnehmen einer anderen Stelle der Erläuterungen auf Seite 93 die Elemente, aus denen sich die Leistungen des Staates dieser Schulen gegenüber zusammensetzen. Auch hier haben wir einen Anstand nicht zu erheben. Es ist uns gesagt worden, daß wir uns mit den Leistungen, die der Staat diesen Realanstalten gegenüber bringt, an der Spitze aller deutschen Staaten befinden. Der Staat leistet bei uns zur Unterhaltung und zum Betrieb dieser Schulen mehr als irgend ein Staat in Deutschland. Preußen wurde uns gesagt, leistet in einer ganzen Reihe von Städten gar nichts von seiten des Staates, und doch gibt es Stimmen, welche sagen, daß auch diese Realanstalten endlich ganz vom Staate übernommen werden sollten in pekuniärer Hinsicht, gerade wie es im wesentlichen die Gymnasien sind. Es ist das ein Wunsch, der vorläufig ja auch wiederum an der Finanzlage ein unüberwindliches Hindernis finden wird. Aber ich sage: was soll diesem Macker von Staat nicht alles aufgebürdet werden? Was bleibt denn die Selbstverwaltung der Gemeinde auf dem Gebiet des Unterrichts und der Erziehung, wenn wir den Gemeinden auch das alles nehmen und dem Staat aufbürden. Ganz abgesehen davon, meine Herren, daß eben doch eine große, ich glaube die größte Reihe dieser Anstalten auf dringenden Wunsch der Gemeinden errichtet worden sind aus lokalen Bedürfnissen, und daß diese lokalen Bedürfnisse nicht nur auf dem Gebiet der Schulen liegen, sondern auch ihre wirtschaftliche Seite haben. Also vorläufig werden wir die Sache lassen, wo sie steht und eine Verschiebung der Leistungen für Unterhaltung dieser Schulen werden wir wohl nicht herbeizuführen wollen.

Übrigens habe ich bezüglich der Gymnasien Ihnen noch etwas nachzutragen. Die Gymnasien sind ja weit aus mit dem größten Teil ihres Aufwandes auf den Staat angewiesen, die Gemeinden haben bisher nur Summa 50 000 M. zugesteuert. Sie entnehmen aus einer Vorlage, die uns geworden ist, und die dem Konmissionsbericht der Zweiten Kammer beigegeben ist, daß 36 000 M. dieser 50 000 M. vom Staat jetzt übernommen sind, so daß für die Gemeinden nur noch 14 000 M. restierende Beiträge verbleiben, und an diesen restierenden Beiträgen ist nach den Erklärungen, die uns in der Kommission gegeben wurden nach den Rechtstiteln, welche Teil noch vor der Erlassung der Verfassung begründet wurden, zunächst nicht zu rütteln. Außerdem, wie auch aus der Beilage entnommen, sind einzelne Gemeinden noch beitragspflichtig mit der Herstellung von Schulgebäuden, mit der Erstellung von Schulgebäuden, mit der Unterhaltung der Schulgebäude, Heizung, Beleuchtung, Wasser- und Abwasser-Versorgung. Das sind eben die Ergebnisse der traglichen Abmachungen, welche mit den betreffenden Gemeinden getroffen sind, zum Teil auch das Ergebnis der Rechtstiteln derart, wie ich sie eben bei den Geldbeiträgen erwähnt habe.

Bei den höheren Mädchenschulen möchte ich hier vor dem hohen Hause die Tatsache konstatieren, daß bei der Neuordnung des Mädchenschulwesens in Preußen unsere Ordnung des Mädchenschulwesens zum Maßstab genommen worden ist, eine Tatsache, die jede Lobpreisung unserer Schulverwaltung auch auf diesem Gebiete nicht flüchtig machen dürfte.

Frauenarbeits- und Hauswirtschaftsschulen — nichts zu bemerken!

Was die Volksschulen anbelangt, da habe ich nur die paar Posten anzuführen, verbunden mit dem Wunsche, welchen ich bezüglich der prinzipiellen Fragen vorhin erwähnt habe.

Die Volksschulen sind hier mit 8375 000 M. vorge- merkt, das sind 726 670 M. mehr wie das letztemal, und das hängt unbedingt, ganz unabweislich zusammen mit der Durchführung der letzten Volksschulgesetznovelle, mit § 14 derselben, welcher eine Vermehrung der Hauptlehrer- stellen bekanntlich ins Auge faßt, und es sind im ganzen in diesem Budget 175 Hauptlehrerstellen und 83 Unter- lehrerstellen neu eingesetzt. Das ist der Hauptpunkt der Kostenvermehrung. — Das wären die Posten des ordent- lichen Etats.

Beim außerordentlichen Etat habe ich nichts zu bemerken. Ein erfreulicher Posten des außerordent- lichen Etats sind die 500 000 M., welche eingesetzt sind zur Unterstützung bedürftiger Gemein- den bei Herstellung von Schulhausneu- bauten oder Schulhausenerweiterungs- bauten —, auch die Folge der Schulgesetznovelle, welche eben die Erweiterung oder die Vermehrung der Schul- räumlichkeiten zur Folge hat. Nach einer vorläufigen Schätzung der Kreis- und Kreisamts-Verwaltungen handelt es sich im ganzen um 364 Fälle: um 144 neue Schulhäuser und 220 Er- weiterungsbauten.

Zu Einnahme sind vorgezogen im ordentlichen Etat für ein Jahr 4 339 790 M. Ich habe dagegen namens der Kommission nichts zu erinnern.

Nun gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort über eine allgemeine Schulfrage, nämlich über die sogenannte Bürgerkunde. Wir sind in Deutschland, in unserm Nationalstaat ja geeinigt in politischer Beziehung, in rechtlicher Hinsicht, in wirtschaftlicher Hinsicht. Aber mit jener inneren, geistig kulturellen Reicheinheit auf politischem Gebiet will es immer noch nicht recht vor- wärts gehen; ich meine jene innere Einheit, wie sie Fichte vor nunmehr hundert Jahren in seinen Reden an die deutsche Nation vorzubereiten suchte und seitdem viele andere auch. Wir sind darin den Engländern gegenüber noch sehr zurück. Ein Beispiel: in England kämpft man seitdem sehr heftig gegeneinander. Wenns hart aufein- ander geht, dann schenkt keine Partei der anderen etwas. Aber wenn es vorüber ist, verläßt sich das Wasser sehr rasch wieder in ein ruhigeres Bett; anders als bei uns. Ich glaube kaum, daß es ein Volk gibt, bei dem die Wun- den, die beim Wahlkampf geschlagen werden, so lange Gemeinwohlgefühle, wie bei uns. Ja, der gesellschaftliche Boykott von einem politisch Andersdenkenden gegenüber ist bei uns eine Seltenheit. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich das für das Symptom einer politischen Minderjährigkeit, einer politischen Unreife halte, die, wie mir scheint, da- mit zusammenhängt, daß mit der Vermehrung unserer Volksrechte die Vermehrung der Kenntnisse unserer poli- tischen Zustände und der Grundlagen des Staates, des Wesens des Staates und seiner Aufgaben leider nicht Hand in Hand gegangen ist, und das Gefühl der Verant- wortlichkeit, was das allgemeine, direkte, geheime Wahl- recht mit sich gebracht haben sollte, ist noch nicht in ge- nügendem Maße vorhanden. Ich glaube, hier muß ein- gesetzt werden, wenn wir nicht nach und nach zur Beute werden wollen eines immer wilder um sich greifenden Demagogentums. Das wird auch allgemein als Bedürf- nis empfunden. Wir haben in den letzten Jahren die Bildung einer Vereinigung erlebt, welche sich die staats-

bürgerliche Erziehung des deutschen Volkes zur Aufgabe gemacht hat, und die unter vortrefflicher Leitung sich be- müht, der Frage mit allen möglichen Mitteln zur Lösung zu verhelfen. Wir erleben es tagtäglich, daß die Volks- bildungsvereine derartige Themata behandeln, woran ich immer viel mehr Vergnügen habe, als an Vorträgen über Plato und Sokrates; ich komme darüber nicht hin- weg, obwohl mir meine bezügliche Äußerung, die ich in der letzten Sitzung gemacht habe, sehr übel genommen worden ist. Wir haben, auch in den kommunalen Ver- anstaltungen, vor allen Dingen in den prächtigen Ver- anstaltungen der Stadt Köln, den staats- und rechts- wissenschaftlichen Fortbildungskursen, ein erheben- des Beispiel kommunaler Bestrebungen auf diesem Gebiet. Und wenn ich recht unterrichtet bin, hat das preussische Kultusministerium jetzt an allen Hochschulen Lehrauf- träge gegeben für Staats- und wirtschaftspolitische Vor- träge, welche hauptsächlich auf die Verhältnisse Deutsch- lands und Preußens Rücksicht zu nehmen haben. Es ist das Bedürfnis nach einer Ordnung, nach einem Eingrei- fen auf diesem Gebiete überall vorhanden, aber es fehlt an den fundamentalen Grundlagen, es fehlt an dem Unterbau, und es kann diese Grundlage nach der Mei- nung vieler, auch der Schulmänner, nur auf der Schule erworben werden. Da ergibt sich nun eine große Reihe von Schwierigkeiten. Vor allem fehlt es noch an einer Auswahl von Lehrbüchern, von Leitfäden, welche zu die- sem Zweck besonders eingerichtet werden sollen. Wir haben mit großem Vergnügen von dem Herrn Regie- rungskommissär vernehmen dürfen, daß bei der Herstel- lung des neuen Volksschullesebuches auch dem Kapitel, das hierher gehört, besondere Sorgfalt zugewendet wer- den soll. Aber, das ist das wenigste, denn die Volksschule ist natürlich in ihren niederen Klassen durchaus unge- eignet, sich mit derartigem Lehrstoff zu befassen; das ist allenfalls in entsprechender Verteilung der Dosen in den höchsten Klassen und in der Fortbildungsschule der Fall. Aber die Mittelschulen, die das eigentliche Gebiet für diesen Unterrichtsgegenstand sein müßten, sind auch noch nicht ausgestattet mit den nötigen Grundlagen, und da haben wir von dem Herrn Regierungskommissär in der Kommission gern vernommen, daß die Groß- Regierung die Herstellung eines Leitfadens oder wie man es nennen mag ins Auge gefaßt hat und, soviel ich weiß, ist die Sache bereits auf den Weg der Ausführung gebracht. Der alte Zhering hat gemeint, die Katechismusform sei die geeignetste. Aber die Schulmänner sind darüber ver- schiedener Meinung. Sie sind auch darüber verschie- dener Meinung, ob man die Bürgerkunde anfügen soll an andere Gegenstände, an Geographie, an Geschichte oder ob man eine besondere Unterrichtsstunde daraus machen soll. Ich als Laie bin der unmaßgeblichen Meinung, daß daß letztere geschehen sollte, denn nur dadurch wird sich jene methodisch abgerundete Behandlung der Sache er- möglichen lassen, welche hier nötig ist. Durch das An- hängen an andere Gegenstände wird ein zu großer Spiel- raum gegeben und dem Talent der Lehrer — denn dazu gehört eine Lehrbefähigung allerersten Ranges — eine zu große Aufgabe gestellt. Ich lasse mich natürlich auf diese schultechnische Fragen nicht ein, sondern benütze nur die Gelegenheit, der Groß- Regierung die Bitte ans Herz zu legen, diesem hochwichtigen Gegenstand fort- gesetzt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Comenius-Gesellschaft hat einen Aufruf erlassen, an dessen Spitze der Satz steht, daß die politische Durch- bildung des deutschen Volkes als eine hochwichtige Auf- gabe, vielleicht die vornehmste Aufgabe der Sozialpäda-

gogit der Gegenwart aufzufassen sei und in diesem Sinne sucht sie in ihrem Vereinsorgan mobil zu machen.

Ich erlaube mir zum Schluß den Antrag zu wiederholen, den ich anfangs meines Vortrags gestellt habe, den Antrag auf Genehmigung des vorgelegten Budgets, und möchte nicht schließen, ohne unserer Schulverwaltung unsere Anerkennung und unseren Dank auszusprechen für den frischen Zug verständnisvoller Initiative, mit dem sie auf dem ihr unterstellten Gebiete ihres Amtes waltet.

Auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten wird die Generaldiskussion mit der Spezialdiskussion verbunden.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Ich freue mich, feststellen zu können, daß der Herr Berichterstatter der Schulverwaltung in allen Beziehungen Anerkennung gezollt hat. Gewisse Wünsche, wie den einer erheblichen Vereinfachung des Rechnungswesens, eines Zurückschraubens der immer mehr zunehmenden Kanzleigeschäfte verstehe ich durchaus. Ich weiß sie zu würdigen; die Regierung und speziell die Schulverwaltung ist aber auf diesem Gebiete nicht untätig geblieben. Ich will heute nicht des näheren auf die schon mehrfach im anderen und auch in diesem hohen Hause erörterte Frage der Vereinfachung der gesamten Staatsverwaltung und des Verfahrens vor den Staatsbehörden eingehen; ich wiederhole, daß auf diesem Gebiete vieles geschehen ist und speziell das Rechnungswesen noch gegenwärtig der Gegenstand eingehendster Erwägungen ist und daß außer den verschiedenen einschneidenden Vereinfachungen noch weitere Vereinfachungen gerade auf diesem Gebiete zu gewärtigen sind. Daß im Laufe der Zeit die gesamten Kanzleigeschäfte erheblich zurückgehen werden, ist eine Hoffnung, der sich, glaube ich, niemand hingeben wird, der im praktischen Leben steht. Es ist eben die außerordentliche Komplikation der Gesetzgebung und unserer Verwaltung, durch welche die Geschäfte andauernd vermehrt werden. Ich brauche nur auf eines zu verweisen, die Neufassung der großen Versicherungsgesetze, die Reichsversicherungsordnung, die nahezu 1800 Paragraphen umfaßt, die ins Leben gesetzt werden sollen. Wenn hier Staat und Verwaltung einsehen und die Sache durchführen, so mag manches etwas bürokratisch und schablonenmäßig aussehen; es sind aber Dinge, die notwendig sind, die geschehen müssen; eines nur kann die Regierung tun, und ich kann zusetzen, daß das geschehen soll: die Sache so einfach als möglich zu gestalten.

Was den Wunsch nach Aufhebung des Oberschulrats anbelangt, so freue ich mich, daß der Herr Berichterstatter heute mit besonderer Wärme von dieser Behörde gesprochen hat und seinerseits auf dem Standpunkt stehen geblieben ist, daß eine Änderung der Organisation in dieser Richtung nicht erwünscht sei. Ich kann das nur bestätigen und darauf hinweisen, daß die Zusammenarbeit des Oberschulrats mit dem Ministerium eine durchaus förderliche und auf zweckmäßiger Grundlage beruhende ist, und daß gerade aus Gründen der Geschäftsvereinfachung eine Vereinigung der beiden Behörden durchaus nicht geboten erscheint. Ein Hauptgrund, der dem Wunsche einer Vereinigung entgegensteht, ist der, daß man vor allem dabei daran denken würde, Ersparnisse zu erzielen; es würde aber das Gegenteil eintreten, eine vollständige Verbindung

könnte nur eintreten, wenn ein großes Gebäude hergestellt würde, das solche Summen verzehren würde, die jetzt durch die Trennung verursachten Kosten dagegen vollkommen verschwinden würden.

Ich freue mich besonders über die Worte, die der Herr Berichterstatter bezüglich des Falles Rödel ausgesprochen hat; ich glaube, daß ich in diesem hohen Hause auf Widerspruch von keiner Seite stoßen werde, wenn ich sage, daß die Schulverwaltung in dieser Beziehung nur das getan hat, was ihres Amtes war: Disziplin und Autorität aufrecht zu erhalten.

Die Titulatur der Lehramtspraktikanten betreffend, habe ich schon im anderen hohen Hause angedeutet, daß die Schulverwaltung einem Wunsche der Einführung eines neuen Titels für die Lehramtspraktikanten nicht abgeneigt ist; allein der Titel muß gefunden werden, und ihn aus einem dem Schulamt fremden Gebiet, dem juristischen, zu entnehmen, glaube ich meines Erachtens einigermassen gegen den Geschmack der Öffentlichkeit abzuwarten müssen; es ist möglich, daß wir mit Recht für diese Frage sich interessierende Lehramtspraktikanten vielleicht einen Weg finden wird, der auch für die Regierung annehmbare Lösung der Frage bildet.

Bezüglich der Kreislehrer ist festgestellt worden, daß von 18 Stellen jetzt 12 Dienstwohnungen haben, und ich kann beifügen, daß es unser Bestreben ist, die sämtlichen Kreislehrern im nächsten Budget Dienstwohnungen zukommen zu lassen. Was die Vermehrung der Zahl der Kreislehrer anbelangt, möchte ich diese Frage zu denjenigen zählen, die bis jetzt ausgeglichen bleibt bis zur Beratung der Volksschulnoten, die verschiedene Neuordnungen bringt, und vorzieht, neben den Kreislehrern weitere Beamte auf dem Gebiete der Schulaufsicht angestellt werden sollen.

Einige Fragen, die mehr in das schultechnische Gebiet einschlagen, möchte ich nur kurz erwähnen, einmal Spielnachmittage, deren Pflege der Schulverwaltung nach wie vor sehr angelegen sein wird, und das Gebiet der sogenannten Staatsbürgerkunde, das der Herr Berichterstatter am Schluß seiner Ausführungen in extenso behandelt hat. In dieser Richtung habe ich schon mehrfach erklärt, daß die Schwierigkeit darin liegt, daß man doch im allgemeinen die Schüler „multum“ und nicht „multa“ bieten und Lehrstoff nicht so weit ausdehnen soll, daß notwendig Lehrfächer darunter leiden. Und darin liegt die außerordentliche Schwierigkeit, neben dem wirklich außerordentlich umfangreichen Lehrstoff, der beispielsweise im Gymnasium den Schülern geboten werden muß, weitere besondere Stunden herauszufinden, in denen den Schülern Bürgerkunde gelehrt wird; allein, wie Herr Oberschulratsdirektor im anderen hohen Hause ausgeführt hat, wird der Bürgerkunde volle Aufmerksamkeit beim Unterricht in anderen Fächern zugewendet. Ich habe bezüglich dieses Punktes nur deshalb das Wort ergriffen, um festzustellen, daß wir bezüglich staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildungskurse auch im Lande einen Verein staatswissenschaftliche Fortbildung besitzen, der unter Leitung eines ausgezeichneten Nationalökonomien und Kulturhistorikers in Heidelberg steht. Diese Kurse sind nicht nur für die Juristen bestimmt, sondern für die sich auf diesem Gebiete weiter ausbilden wollen, es würde nichts im Wege stehen, daß an diesen Kursen auch die Philologen teilnehmen. Ob es möglich

Nach meiner Überzeugung ist die Schulverwaltung auf diesem Gebiete soweit gegangen, als sie es gegenüber den Staatsfinanzen verantworten kann.

Was die Volksschule anbelangt, so hat der Herr Berichterstatter hervorgehoben, daß die gesamten Ausgaben 8 375 000 M. betragen. Ich möchte diese Angabe dahingergänzen, daß davon ein erheblicher Kosten an Einnahmen abgeht und zwar von etwa 3½ Millionen, jedoch dem Staat rund 5 Millionen Ausgaben verbleiben. Diese 5 Millionen sind ein Vielfaches von dem, was der Staat noch vor kurzem auf die Volksschule verwendet hat. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse für das Hohe Haus, zu hören, wie sich für die Volksschule der Aufwand im Ganzen stellen würde, wenn der Staat die gesamten Volksschullasten übernehme. Es wird in Zwischenräumen von 6 Jahren eine Reichsstatistik aufgestellt nach gewissen Grundsätzen, die ich im einzelnen nicht erörtern und nur hervorheben will, daß das Bauwesen im allgemeinen ausgenommen ist; im übrigen enthält die Statistik die sachlichen und persönlichen Ausgaben für die Volksschule. Es haben nun nach dieser Statistik, die mir heute nicht vorliegt, — wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht — im Jahre 1900 die Ausgaben für die Volksschule in Baden etwa 11 Millionen betragen, unter denen damals der Staat mit zirka 2½ Millionen beteiligt war. Im Jahre 1906 sind die Ausgaben auf zirka 16 Millionen gestiegen gewesen, von denen der Staat etwa 4½ Millionen trug. Seitdem, insbesondere durch die Novelle von 1906 sind die Kosten erheblich gestiegen, sie werden auch jetzt wieder durch die kommende Novelle steigen, sodaß wir werden sagen können, daß unsere Volksschule bald praeter propter 20 Millionen kosten wird. Wenn wir also die gesamten Kosten auf den Staat übernehmen wollten, so würde eine Erhöhung der direkten Staatssteuern um mehr als die Hälfte in Frage kommen. Man wird auf diesem Gebiete an der geschichtlichen Entwicklung festhalten müssen, wie man ja nicht bloß in Baden, sondern im ganzen Reiche und weit über die Grenzen des Reiches hinaus bisher an dem Grundsatz immer festgehalten hat, daß die Volksschulen in erster Reihe Gemeindeveranstaltungen sind, deren Erhaltung den Gemeinden obliegt.

Zu dem außerordentlichen Budget hat der Herr Berichterstatter bemerkt, daß es ihn freue, daß eine halbe Million für Beiträge zu Schulhausbauten eingestellt sei. Auch mir war es eine besondere Genugtuung, trotz der gespannten Finanzlage beim Herrn Finanzminister die Einsetzung eines solchen Postens durchsetzen zu können, und es ist zu hoffen, daß den dringendsten Bedürfnissen für die nächsten Jahre durch diese Summe entsprochen werden kann.

Ich könnte damit meine Ausführungen schließen, wenn nicht der Herr Berichterstatter zu den Lehrerbildungsanstalten, die mir im übrigen zu Bemerkungen keinen besonderen Anlaß geben, einen Punkt heute nicht in den Kreis seiner Erörterungen gezogen hätte, auf dessen nähere Erörterung ich großen Wert legen muß. Ich zweifle nicht daran, daß die Resolution, die das andere Hohe Haus gefaßt hat, heute zur Sprache kommen wird, und ich halte es für zweckmäßig, wenn von seiten der Regierungsbank, schon ehe in die Diskussion dieser Frage eingetreten wird, die Gesichtspunkte dargelegt werden, nach denen bisher die Schulverwaltung verfahren ist und an denen sie auch nach der Resolution, die in der anderen Kammer gefaßt worden ist, im wesentlichen festhalten zu sollen glaubt.

wird, wie anderwärts — ich habe das aus Zeitungsartikeln entnommen —, bei uns etwa an den Hochschulen Rechts- und staatswissenschaftliche Kurse einzurichten, welche für diejenigen dienen sollen, die sich für das höhere Lehramt ausbilden, mit dem Zweck, diesen in nuce einen Überblick über die allgemeine Rechts- und Staatswissenschaft zu geben, das ist eine recht schwierige Frage, in der ich mich heute in keiner Weise festlegen möchte. Eines ist zweifellos, daß das ganze Gebiet der sogenannten Bürgerkunde vollste Aufmerksamkeit verdient, und ich kann nur erklären, daß die Schulverwaltung alles daran wendet wird, auch auf diesem Gebiete entsprechend mit der Zeit fortzuschreiten.

Zur Frage der gemeinschaftlichen Erziehung der Mädchen mit den Knaben kann ich nur dem beitreten, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat. Auch die Schulverwaltung betrachtet diese gemeinschaftliche Erziehung als einen Notbehelf, der da ausgeschlossen ist, wo entsprechende Bildungsinstitutionen für Mädchen, wie in Karlsruhe, ein Mädchen-Gymnasium, bestehen; es werden in das Karlsruher Gymnasium keine Mädchen aufgenommen. Allein, wo solche Anstalten nicht bestehen, ist es eine Pflicht des Staates, den Mädchen die Möglichkeit zu bieten, sich weiterzubilden. Wohin die ganze große Frauenbewegung, in der übrigens ein gewisses Rücktauen bemerkbar ist, noch führen wird, ob in der Tat die Frauen alle die Berufe erobern werden, auf deren Eroberung sie bedacht sind, möchte ich dahingestellt sein lassen; immerhin sind die Gebiete, auf denen sie sich mit Erfolg betätigen können, so groß — ich erinnere nur an das Lehramt, an einzelne Gebiete des ärztlichen Berufs —, daß ich glaube, schon mit der Eroberung dieser Berufe könnten die Frauen sich einigermaßen zufrieden geben. Wie es in dieser Beziehung mit den Gebieten der Jurisprudenz und der Theologie steht, darüber möchte ich mich nicht auslassen. Ich muß mich der Frauenbewegung gegenüber bezüglich letzterer Berufe als Regiererschüler erkennen.

Zu den Realanstalten habe ich zu bemerken, daß man auch hier dem Herrn Berichterstatter durchaus zustimmen kann. Den Wunsch, der Staat möge auch diese Anstalten übernehmen, halte ich nicht für berechtigt. Die ganze Entwicklung beruht bei uns auf einer geschichtlichen, tatsächlichen Grundlage. Man könnte allerdings, nachdem alle neunklassigen Schulen das Recht haben, ihre Schüler zu den Hochschulen zu entlassen, auf den Gedanken kommen, alle diese Anstalten über einen Leisten zu schlagen und zu sagen: auch die Realanstalten solle der Staat übernehmen. So liegt die Sache aber nicht. Wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, sind die Realanstalten im wesentlichen aus den Bedürfnissen der Städte hervorgegangen, und es ist nach dem Grundsatz der Regierung eine durchaus zweckmäßige und vernünftige Einrichtung, begründet in der geschichtlichen Entwicklung, daß die Realanstalten im wesentlichen den Städten verbleiben und der Staat die Gymnasien bis auf einen verschwindenden Überrest von Zuschüssen der Städte ganz auf sich übernommen hat. Daß der Herr Berichterstatter die nunmehr festzustellenden Normalsätze für die Beiträge des Staats zu den Realanstalten gebilligt hat, freut mich; ich weiß nicht, ob die Billigung eine allgemeine sein wird auch seitens der Vertreter der Städte, und ich sehe etwaigen weiteren Äußerungen auf diesem Gebiete entgegen.

Ich bemerke einleitend, daß der Frage der sogenannten Simultanisierung der Lehrerseminare in der Öffentlichkeit wohl vielfach eine übertriebene Bedeutung beigelegt worden ist. Ich möchte deshalb feststellen, daß wir in Baden 4 Vorseminare und 6 Vollseminare, im Ganzen 10 Anstalten besitzen, von denen alle Vorseminare gemischte Anstalten und unter den 6 Vollseminaren drei — das Seminar II hier, das in Heidelberg und das in Freiburg — gemischte Anstalten sind, während in das Seminar I in Karlsruhe außer einer überwiegenden Zahl evangelischer Schüler auch altkatholische und israelitische Schüler aufgenommen werden, daselbe also als ungemischt nicht betrachtet werden kann; nur Meersburg und Ettlingen sind insoweit ungemischt, als nur katholische Schüler sich in demselben befinden. Dieser Zustand hat schon vor zwei Jahren Anlaß gegeben zu dem Antrag, der in der Sitzung vom 26. Mai 1908 verhandelt worden ist, der damals aber mit 34 gegen 30 Stimmen verworfen worden ist. Der Antrag ging dahin, die Groß. Regierung zu ersuchen, „die Lehrerseminare, soweit sie noch tatsächlich konfessionelle Anstalten sind, in simultane umzugestalten“. Im laufenden Landtag ist der Antrag in einer etwas anderen Form wieder aufgegriffen worden. Er lautet dahin, die Groß. Regierung zu ersuchen, „bei allen badischen Lehrerseminaren den von ihr grundsätzlich anerkannten simultanen Charakter praktisch alsbald zum Ausdruck zu bringen“. Dieser Antrag ist in der Sitzung vom 12. Februar d. J. mit großer Majorität angenommen worden, im wesentlichen infolge davon, daß ein Teil der nationalliberalen Partei, die vor zwei Jahren für die Regierung gestimmt hatte, nunmehr auf die andere Seite getreten ist und dem Antrage beige stimmt hat. Es liegt mir selbstverständlich durchaus fern — es wäre das auch nicht der richtige Platz —, an den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses Kritik zu üben. Allein ich darf, weil das unmittelbar zusammenhängt mit dem, was ich vom Standpunkt der Regierung zu sagen habe, doch darauf hinweisen, mit welchen Gründen der Vertreter derjenigen nationalliberalen Abgeordneten, die nunmehr der Resolution zugestimmt haben, diese Wandlung erklärt hat. Es hat der Herr Abgeordnete Neß in der Zweiten Kammer und zwar in der Sitzung vom 12. Februar dieses Jahres nach dem Stenogramm erklärt:

„Auf dem letzten Landtage haben einige meiner politischen Freunde mit mir gegen den Antrag auf Simultanisierung der Lehrerseminare gestimmt, andere sich der Abstimmung enthalten, dabei geleitet von praktischen und geschichtlichen Erwägungen. Diese Haltung ist in weiten Kreisen des Volkes nicht verstanden worden und hat zu der Auffassung geführt, als ob wir im Grunde unseres Herzens mehr oder weniger Gegner der Simultanschule seien. Es hat ferner zu der Auffassung geführt, als ob wir nicht gewillt wären, die Konsequenz zu ziehen auch hinsichtlich der Lehrerseminare.“

Diese Erklärung ist insofern von Interesse, als sie gerade die Gründe angibt, aus denen die Regierung an ihrem Standpunkt festhalten zu sollen glaubt, nämlich aus praktischen und gesetzlichen Erwägungen. Es bedarf wohl für die Regierung keiner Erklärung darüber, daß sie dem Verdacht, die Simultanschule anzustiften, nicht ausgefetzt ist in einer Zeit, wo ja alle Parteien, auch diejenigen, die vielleicht nach ihren innersten Grundsätzen der Konfessionsschule eher geneigt sind, in feierlicher Form erklären, an dem jetzigen Zustand nicht rütteln zu wollen. Eine Regierung, deren Grundsätze offen und klar zu Tage liegen, bedarf keiner Rechtferti-

gung gegen den etwaigen Verdacht, daß sie ihre grundsätzliche Stellung zur Simultanschule ändern wolle. Eine Änderung der Simultanschule, auch wenn der jetzige Zustand hinsichtlich der Seminare bestehen bleibt, hat keine Rede sein.

Es ist, glaube ich, ein anderer Gedanke, der nicht deutlich zum Ausdruck gekommen ist, der aber der zugrunde liegt, der Gedanke, daß man von einer Konfessionalisierung in der Erziehung der künftigen Schullehrer sich hüten solle. Das ist auch die Meinung der Regierung. Es ist die jetzige Einrichtung in gar keiner Weise dazu bestimmt, etwa die jungen Leute eng konfessionell zu erziehen, sie etwa von der Toleranz fern zu halten, auch nach der Überzeugung der Schulverwaltung die Grundlage für eine gute Ausübung des Lehrerberufes bildet. Es ist aber auch die bisher bestehende Einrichtung in gar keiner Weise eine Ursache dafür geworden, daß nun etwa die Lehrer in einer engherzigen konfessionellen Weise erzogen worden wären. Im Gegenteil man bei der ganzen Zusammenziehung unserer badischen Lehrerschaft jedenfalls darüber am allerwenigsten Klagen „önnen“, daß sie konfessionell einseitig sei.

Aber auch ein anderer Gesichtspunkt ist wohl bei jenem Antrag, der schließlich angenommen wurde, nicht vollständig gewürdigt worden. Es ist nämlich keineswegs wie man annehmen könnte, etwa die logische Folge einer simultanen Einrichtung der Schule, daß nunmehr die Lehrerausbildungsanstalten simultan eingerichtet werden müßten. Es ist dabei vollständig übersehen, unsere Schulen simultan sind — sie sollen es bleiben werden es bleiben —, daß aber die Lehrer keineswegs dem Sinn simultan sind, daß sie mit der Konfession ihrer Kinder nichts zu schaffen hätten. Im Gegenteil, ausdrücklicher Bestimmung des § 19 des Gesetzes über den Elementarunterricht soll bei Befolgung der Bestimmungen an Volksschulen auf das religiöse Bekenntnis der Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden. Es heißt dann weiter, daß an Schulen, wo nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, auch nur Lehrer dieses Bekenntnisses angestellt werden sollen. Es ist ferner in § 22 bestimmt, daß bei Erteilung des Religionsunterrichts die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch die gemäß § 19 Abs. 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt werden sollen. Es ist ferner festgesetzt, wieviel Stunden Volksschullehrer Religionsunterricht erteilen sollen. Es ist insofern eine konfessionelle, als sie ja auch einen außerordentlich wichtigen Teil ihres künftigen Berufs, den Religionsunterricht, speziell ausgebildet werden. Und mit diesem Teil, hängt auch direkt zusammen die konfessionelle getrennte Ausbildung in der Vorbereitungsdienstzeit. Darin liegen die praktischen Schwierigkeiten, die Seminare simultan zu gestalten, mit anderen Worten: allen Seminaren junge Leute jeder Konfession zuzulassen.

Ich habe vorhin davon gesprochen, daß geschichtliche Erwägungen neben den praktischen in Betracht zu ziehen sind und das führt mich dahin, weiter zurückzugreifen und das Hohe Haus zu erinnern an eine Tatsache, die wohl nur Wenigen präsent sein wird, daß nämlich der Antrag, der jetzt in der Zweiten Kammer angenommen worden ist, nichts Neues war, daß dieser Antrag in ähnlicher Weise schon vor 34 Jahren in der badischen Zweiten Kammer angenommen worden ist. Es hat damals der Abgeordnete Kiefer Bericht erstattet über jede

ergründung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht. Diesen Vorschlag hat der Abgeordnete Kiefer mit dem Antrag geäußert, es „sollen die zurzeit noch konfessionell getrennten Schullehrerseminarien in gemischte Lehrerbildungsanstalten umgewandelt werden“, und es soll „bei den Verfassungen von Vorständen dieser Seminare in Gegensatz zu der in früherer Zeit bestandenen Gleichheit, sie fast ausschließlich aus den Kreisen theologisch gebildeter Männer zu nehmen — vorwiegend höhere wissenschaftliche und fachlich pädagogische Bildung in Betracht zu ziehen sein.“

Der zweite dieser Wünsche ist nicht nur erfüllt, sondern weit überholt. Wir haben überhaupt an unseren Lehrerbildungsanstalten keine Geistlichen mehr als Vorstände, sondern an allen Vollseminaren für das höhere Lehramt ausgebildete Männer an der Spitze der Anstalten.

Was den Antrag anbelangt, die Schullehrerseminare in gemischte Anstalten umzuwandeln, so wird für das höchste Haus von Interesse sein zu hören, was in der Sitzung vom 6. Mai 1876 Staatsminister Jolly ausgesprochen hat, ein Mann, dessen Urteil gerade auf diesem Gebiete ein ganz besonderes Gewicht beigemessen werden darf; denn er war es, der die Simultanisierung der Schule in das Gesetz gebracht hat, und der nicht ohne Zusammenhang mit dieser Frage aus dem Amte geschiedener ist. Ich glaube, ein Mann, der so mit der Simultanisierung der Schule verbunden ist, ist engherziger Ansehens nicht verdächtig. Er hat am 6. Mai 1876 im wesentlichen über diese Frage ausgeführt, es scheine ihm nicht zweckmäßig zu sein, in dieser Weise zu verfahren. Ich glaube, man habe keinen Grund, der Verwaltung eine Beschränkung aufzuerlegen, nachdem sie ein gemischtes Seminar habe und einige konfessionelle besitze, nun die Anstalten simultan einzurichten bloß deshalb, weil ein einzelner Zögling es wünscht, daß in jeder Anstalt ein katholischer oder evangelischer Lehrer ausgebildet werden solle; das scheint ihm nicht zweckmäßig. In einem anderen Sinn gemischt seien schon jetzt die sämtlichen Seminare, indem er schon jetzt die Regierung für ermächtigt halte, an einem Seminar, das nach der einen Konfession genannt ist, auch einen Lehrer einer anderen Konfession anzustellen.

Wo schon damals hat Staatsminister Jolly den Standpunkt vertreten, den die Regierung jetzt festhält, und es ist von Interesse zu hören, was weiter geschehen ist. Es ist der Oberstudienrat zum Bericht über die von der Zweiten Kammer am 6. Mai 1876 angenommene Resolution aufgefordert worden und hat in einem Bericht vom 1. März 1877, der die Unterschrift eines Mannes trägt, der wohl auch auf diesem Gebiet nicht irgendwelcher konfessioneller Tendenzen verdächtig ist, nämlich den Namen Roff — der Oberstudienrat hat ausgeführt, daß die Seminare in Ettlingen und Meersburg und das evangelische Seminar in Karlsruhe nie einen einseitig konfessionellen Charakter an sich tragen haben, da in Ettlingen und Karlsruhe jeweils israelitische Aspiranten Aufnahme fanden und vor einigen Jahren Meersburg von einem evangelischen Zögling durchlaufen wurde. Auch sei am Seminar I Karlsruhe kürzlich ein katholischer Lehrer angestellt worden. Wenn bei den drei älteren Seminaren bis jetzt eine Mischung der Schüler nach Konfessionen unterblieben sei, sei dies wesentlich wegen der Mehrkosten für Erteilung des Religionsunterrichtes geschehen, der an jedem Seminar jeder Konfession besonders erteilt werden müßte,

wofür sich nicht immer die geeigneten wissenschaftlich und pädagogisch gebildeten Geistlichen fänden.

Es ist in dem Bericht weiter darauf hingewiesen, daß in Meersburg das Seminar praktisch doch ein katholisches bleiben werde, weil im Seekreis so gut wie gar keine protestantischen Gemeinden sich befinden. (Ich bemerke hierzu, daß in Meersburg vorübergehend der eine oder der andere protestantische Zögling war und im Verlauf der letzten zehn Jahre sich zwei protestantische Zöglinge nach Meersburg gemeldet haben.) Es wird ausgeführt, daß wenn alle Seminare in gleicher Weise evangelische und katholische Zöglinge aufnahmen, zu befürchten sei, daß die Zöglinge von Lörrach landabwärts alle sich nach Karlsruhe melden und Ettlingen meiden würden. Der Bericht schließt damit, daß man aus dem Angeführten entnehmen könne, daß die Anordnungen betreffs der Leitung und Beaufsichtigung der Seminare in prinzipieller Übereinstimmung mit der Resolution der Zweiten Kammer stehen und das Prinzip nur da nicht mit voller Schärfe durchgeführt werde, wo pekuniäre Interessen und praktische Rücksichten das rechtfertigen.

Wenn man diese Ausführungen ins Auge faßt und sich vergegenwärtigt, daß dann nicht weniger als 32 Jahre lang die Frage überhaupt nicht mehr aufgegriffen worden ist, so wird man zu dem Ergebnis kommen dürfen, daß die bisherige Einrichtung keine so üble ist. Wenn man bedenkt, daß gerade in jener Zeit von 1876 an die heftigsten Kulturkämpfe gespielt haben, wenn man bedenkt, daß damals von den Parteien alles aufgegriffen worden ist, was in dieses Gebiet schlägt, und die Tatsache ins Auge faßt, daß niemand mehr — soweit ich es habe feststellen können — diese Frage auch nur zur Sprache gebracht hat, so wird man zu dem Resultat kommen müssen, daß die Einrichtung eine durchaus zweckmäßige ist.

Wenn aber die Regierung vor die Frage gestellt würde, eine solche Resolution auszuführen, so wäre vor allem zu entscheiden: Was ist gemeint, ist der Lehrkörper gemeint und die Schule zugleich oder ist das eine oder das andere gemeint? Was den Lehrkörper anbelangt, so habe ich vorhin schon hervorgehoben, daß geistliche Vorstände von Lehrerbildungsanstalten überhaupt nicht mehr vorhanden sind; ich kann aber weiter hervorheben, daß auch derzeit sowohl in Meersburg ein evangelischer Lehrer ist, wie hier im Seminar I einige katholische Lehrer sich befinden. Nur Ettlingen hat gegenwärtig ausschließlich katholische Lehrer. Die Lehrkörper sind also gemischt, und es hat das Ministerium nach der Resolution der Zweiten Kammer vom vorigen Landtag ausdrücklich ausgesprochen, daß es sein Wunsch sei, daß der grundsätzliche simultane Charakter der Seminare insoweit zum Ausdruck komme, daß nicht ausschließlich Lehrer einer Konfession den betreffenden Lehrkörpern zugewiesen werden.

Was aber die Schüler anbelangt, so erfolgt deren Aufnahme teilweise auf freiwillige Anmeldung, teilweise durch Zuweisungen durch den Oberstudienrat, Zuweisungen insofern, als zu manchen Lehrerbildungsanstalten, vor allem zu unseren schönen modernen Anstalten der Zudrang ein größerer ist, während andere Anstalten weniger gesucht sind. Es ergibt sich daraus vielfach, daß der Zudrang zu einzelnen Anstalten so groß ist, daß die betreffende Anstalt nicht alle zugleich aufnehmen kann, während in anderen Anstalten noch Plätze frei sind. Wie würde sich nun die Sache tatsächlich gestalten? Man

müßte, wenn man Meersburg simultanisieren wollte, jetzt gewissermaßen auf Vorrat einen evangelischen Religionslehrer und einen evangelischen Lehrer für Musikunterricht hinsetzen, weil vielleicht der eine oder der andere evangelische Schüler sich dorthin melden könnte. Daß eine solche Meldung unwahrscheinlich ist, habe ich schon vorhin ausgeführt, es ergibt sich das auch, wenn man die Bevölkerungszahl des Bezirks Überlingen in Betracht zieht, wo auf etwa 26000 Katholiken zirka 1200 Protestanten kommen, von selbst. Es wird aber auch in der Natur der Sache liegen, daß die Eltern eher den Wunsch haben, daß die Kinder an ein Seminar kommen, in dem sie ihre Glaubensgenossen finden, als an ein Seminar, an welchem ausschließlich Schüler anderer Konfessionen sich befinden. Es würde also geradezu auf Lager gearbeitet werden müssen; man müßte alle Seminare in der Weise ausgestalten, um allen Wünschen, die hervortreten, genügen zu können. Dazu, glaube ich, dürfte ein genügender Grund nicht vorliegen. Der jetzige Zustand entspricht den Wünschen und Bedürfnissen vor allem auch unserer Bevölkerung; er entspricht ganz zweifellos den Wünschen vieler Eltern, die vorziehen, sei es nun in der einen oder anderen Konfession, ihre Söhne in einer ungemischten Anstalt erziehen zu lassen. Es ist kaum zu erwarten, daß irgendwie erhebliche weitere Anmeldungen seitens anderer Konfessionen in bisher ungemischte Seminare erfolgen würden und aus diesen praktischen Erwägungen, glaube ich, daß die Regierung nicht in der Lage sein wird, der Resolution des anderen Hohen Hauses Folge zu geben.

Ich schließe mit der Wiederholung des Gedankens, daß auch der Regierung nichts ferner liegt, als eine engherzige konfessionelle Erziehung in den Schulen herbeizuführen; im Gegenteil, die Regierung legt den größten Wert darauf, und sie gibt diesem Gedanken Ausdruck durch Anstellung der nach ihrer Ansicht geeigneten Persönlichkeiten als Leiter der Seminare, daß unsere jungen künftigen Lehrer in einem durchaus toleranten Geiste erzogen werden. Ich glaube, daß bei dieser Sachlage eine Gefahr aus der Tatsache, daß zurzeit von unseren 10 Seminaren zwei nur Böglinge einer Konfession enthalten, eines überwiegend Böglinge einer Konfession, genügender Grund zu einer Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis nicht zu entnehmen sein wird.

Herr Hofrat Professor Dr. Bunte: Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich die hochpolitischen Ausführungen des Herrn Staatsministers mit meinen Bemerkungen unterbreche; aber es liegt mir am Herzen, eine Lücke auszufüllen, die dadurch entstanden ist, daß ich der Sitzung dieses Hohen Hauses am letzten Samstag anzuwohnen verhindert war und die Vertretung der Technischen Hochschule deshalb nicht zum Worte gekommen ist. Vor allem liegt mir daran, namens der Technischen Hochschule der Staatsregierung und speziell dem Referenten in unserem Unterrichtsministerium den Dank und das Vertrauen auszusprechen, daß die Hochschule, wenn sie sich auch in diesen mageren Jahren hat begnügen müssen mit einer sehr bescheidenen Beihilfe, in Zukunft wieder reichlichere Mittel aus der Staatskasse schöpfen kann, wenn die gespannte Finanzlage einem besseren Stande der Finanzen gewichen sein wird. Ich habe endlich den beiden Hohen Häusern des Landtags zu danken für die freundlichen Bemerkungen, die anlässlich der Besprechung des Hochschulbudgets auch bezüglich der Technischen Hochschule gefallen sind. Was unsere Wünsche für den jetzigen Augenblick und für die

nächsten Jahre anlangt, so habe ich Gelegenheit gehabt dem Herrn Vertreter der Großen Regierung in der Budgetkommission davon Mitteilung zu machen, und habe dankbar anzuerkennen, daß einige dieser Wünsche in nächster Zeit erfüllt werden sollen; ich hoffe, daß diese Gelegenheit wieder zurückzukommen.

Wenn ich nun mich dem eigentlichen Gegenstand der heutigen Tagesordnung zuwende, so brauche ich nicht hervorzuheben, welche großes Interesse unsere Technische Hochschule auch an den allgemeinen Fragen des Unterrichts nimmt, denn wie sich die Herren erinnern hat in den letzten Jahren die Frage der Ausbildung der Lehrer für die Mittelschulen ja einen breiten Raum in der Debatte gerade über die Hochschulen genommen. Die Budgetkommission dieses Hohen Hauses hat im vorigen Jahr bezüglich der Ausbildung der Lehrer für Mathematik und Naturwissenschaften an Mittelschulen die Freizügigkeit zwischen Universität und Technischer Hochschule empfohlen. Die Große Regierung konnte sich zu diesem Schritt nach Anhörung des Oberschulrats noch nicht entschließen; aber sie ist den Wünschen der Hochschule in der Weise entgegengekommen, sie die Studienzeit, die von den Kandidaten ordnungsmäßig auf unserer Hochschule zugebracht werden darf, von vier auf vier Semester verlängert hat. Ich habe der Regierung entgegengekommen mit aufrichtiger Freude und meinem Dank zu begrüssen als eine Etappe auf dem Wege nach dem Ziele, das wir ja auch in Zukunft nicht aus der Acht lassen können. Zurzeit liegt die Frage, daß die künftigen Lehrer für Mathematik und Naturwissenschaften die Hälfte der Studienzeit an der Technischen Hochschule zubringen können, die andere Hälfte auf der Universität. Wir können uns mit dieser Lösung vorläufig zufrieden geben, und ich möchte wünschen, daß von dieser Einrichtung recht viel Gebrauch gemacht wird; denn nicht sowohl im Interesse der Hochschule, als vielmehr im Interesse der Ausgestaltung des Unterrichts an den Mittelschulen halte ich es für wünschenswert, wenn die Methoden und Ziele, die an der Hochschule verfolgt, auch in die Mittelschulen mehr als bisher hinübergetragen werden. Ich schäufte diese Überzeugung aus den Ausführungen, welche im anderen Hohen Hause von zwei hervorragenden Schulmännern bezüglich dieser Frage gegeben worden sind, von einem Mitgliede des Oberschulrats und dem angesehenen Direktor der hiesigen Mittelschule. Dieselben haben sich mit Entgegenkommen der Regierung nicht nur vorberathend einverstanden erklärt, sondern sie haben der Regierung ans Herz gelegt, daß sie diese Frage der Ausbildung der Lehrer durch unsere Technische Hochschule auch im Auge behalten möge. Ich kann mich diesem Wunsch nur anschließen und hoffe, daß die Einwirkung, die nach dieser Richtung geltend gemacht hat oder gemacht werden wird für die Schule, für die Hebung des Unterrichts wesentlich beitragen wird.

Was nun die Mittelschulen selbst anbelangt, hat der Herr Oberschulrat Rebmann im anderen Hohen Hause einige interessante Zahlen gegeben, wie sich die Verhältnisse bei den Abiturienten der Mittelschulen in den letzten Jahrzehnten verschoben haben. In den Jahren entließen die neunklassigen Mittelschulen Schüler fast ausschließlich in den Staatsdienst; dies zwar bei den Gymnasien auch jetzt noch die Mehrzahl, 90 Proz., und nur 10 Proz. schlugen einen anderen Weg ein; dagegen ist in den von den Staat geschaffenen modernen Mittelschulen der Prozentsatz derjenigen, die nicht dem Staatsdienste zustreben

werbenden Berufen sich zuwenden, ein ganz
 verblühter geworden, und es ist mit Sicherheit anzunehmen,
 daß sich dieses Verhältnis noch weiter in
 dieser Richtung verschieben wird. Nach den Angaben
 es jetzt 36 Proz., welche von den Realgymnasien
 gehen und nicht mehr beabsichtigen, sich den
 staatlichen Berufen zuzuwenden; bei den Oberrealschulen
 es fast die Hälfte, die den werbenden Berufen sich
 zuwenden. Es sind das Erscheinungen, die es unserer
 Hochschule zur Pflicht machen, sich an der Ausbildung
 der Schüler, die unserer Hochschule zuwachsen, lebhafter,
 als bisher geschehen ist, zu beteiligen. Diese Erscheinung
 auch im anderen Hohen Hause als eine erfreuliche begrüßt
 worden, weil der ungesunde Andrang nach staatlichen
 Stellen in etwas abgeschwächt wird durch den Zug
 nach Berufen, welche die werbende Tätigkeit zum Ziele
 haben. Ich glaube nicht, daß wir fürchten müssen, daß
 durch ein Bildungs-Proletariat geschädigt wird, daß ein
 Überfluß von sogenannten studierten Leuten in den tech-
 nischen Berufen großgezogen wird. Wenn man darauf hin-
 weist, daß auf einzelne freie Stellen hunderte von
 Bewerbungen einlaufen, so ist das mehr auf eine
 ganz ungeordnete Organisation zurückzuführen,
 denn nach meiner Erfahrung haben tüchtige gut vor-
 gebildete und charaktervolle Männer, die den technischen
 Berufen sich zuwenden, bei ehrlicher Arbeit noch immer
 ihr Brot gefunden. Unser deutsches Vaterland, wie
 unsere engere Heimat Baden ist nicht reich an wert-
 vollen Bodenschätzen, noch sind wir im Konkurrenzkampf
 auf dem Weltmarkt begünstigt in Handel und Schifffahrt;
 was wir im Wettbewerb der Völker zu bieten haben,
 sind im wesentlichen Erzeugnisse der Intelligenz, der
 durch Schulung geweckten Geistesanlagen, es ist Gehirn-
 arbeit, durch welche, wie in unserer chemischen Industrie
 die Rohstoffe in Edelprodukte verwandelt werden. Des-
 halb glaube ich, daß wir gut daran tun, bei unseren
 Schulen den realen Verhältnissen mehr als bisher
 Rechnung zu tragen. Man braucht nicht zu fürchten,
 daß wir ein banausisches Geschlecht damit erziehen;
 wenn unsere Schulverwaltung, wie bisher, dafür
 sorgt, daß Herz und Geist auf unseren Schulen nicht
 zu kurz kommen, dann wird der junge Mann, der mit
 einer soliden Grundlage in die erwerbenden Berufskreise
 tritt und sich durch ehrliche Arbeit und zielbewußtes
 Streben Wohlstand und Reichtum erwirbt, auch das
 rechtlich wieder zurückgeben, was er an Bildungsaufwand
 für sich in Anspruch genommen hat. Die reichen Stif-
 tungen, die unseren Hochschulen jüngst zuteil geworden
 sind, zeigen uns das ebenso wie die Verhältnisse in
 Amerika, wo die reichsten Mittel für Wissenschaft und
 Kunst gespendet und Kunstsammlungen und Hochschulen
 mit privaten Mitteln gegründet und erhalten werden.
 Ich bin überzeugt, daß man bei weiterer Berücksichtigung
 der modernen Bildungselemente in unseren Schulen
 für unser Vaterland nur Gutes und Ersprießliches
 erwarten darf.

Noch eine kurze Bemerkung und eine Bitte möchte
 ich speziell an den Oberschulrat richten. Die tech-
 nische Hochschule hat es von jeher mit besonderer Freude
 begrüßt und als eine besondere Ehre empfunden, daß
 Mitglieder des Oberschulrats sich auch an unserer
 Arbeit betätigen, sei es in den allgemein
 erwerbenden Fächern, sei es in besonderen Fächern der Er-
 ziehung. In früheren Jahren war in dieser Beziehung
 eine gewisse Gegenfälligkeit vorhanden. Auch Mitglieder
 unserer Hochschule waren als außerordentliche
 Mitglieder des Oberschulrats zu Beratungen
 herangezogen worden. Das ist in den letzten Jahren

nicht mehr der Fall gewesen. Wie sich nunmehr die
 Verhältnisse gestaltet haben, wird es für die Beratungen
 des Oberschulrats, die ja das Wohl unserer Schulen
 zum Zwecke haben, nicht ohne Nutzen sein, wenn auch
 ein Mitglied unseren großen Rats als außerordentliches
 Mitglied beim Oberschulrat gehört wird. Ich möchte
 dem Herrn Vertreter des Oberschulrats diesen Wunsch
 unserer Hochschule ans Herz legen.

Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels: Von
 Seiner Excellenz dem Herrn Staatsminister ist bereits
 die Frage der sogenannten Simultanisierung der
 Lehrerseminare in den Bereich der Erörterungen
 hereingezogen worden. Ich kann nur sagen, daß das
 Wiederaufgreifen dieser Frage und die Auslassungen in
 der Presse darüber in Kreisen, die mir nahe stehen,
 Besorgnisse hervorgerufen haben. Ich habe es daher
 dankbar begrüßt, als Seine Excellenz im andern Hohen
 Hause die Erklärung abgegeben hat, der Wunsch, der
 dort ausgesprochen wurde, richte sich gegen den Reli-
 gionsunterricht der Lehrer, und einer Änderung in
 dieser Richtung werde die Regierung nicht zustimmen
 können. Im einzelnen ist ja seitens Seiner Excellenz
 bereits alles ausgeführt worden, was überhaupt zu
 dieser Sache zu sagen ist, und ich kann mich diesen
 Ausführungen nur vollkommen anschließen.

Da hier bei uns die konfessionellen und die gemischten
 Lehrerseminare nebeneinander bestehen und zwar in
 gleicher Zahl, so sollte man denken, daß im weitesten
 Maße den verschiedenen Wünschen und Anschauungen
 Rechnung getragen sei. Schon die Lage der konfession-
 nellen Seminare in Meersburg, inmitten der katholischen
 Bevölkerung am Bodensee, von Karlsruhe I und Ett-
 lingen in unmittelbarer Nähe des gemischten Seminars
 Karlsruhe II wird Schwierigkeiten nicht aufkommen lassen.
 Auch ist der Gedanke einer Änderung nicht sowohl auf
 Gründe der Praxis gestützt als vielmehr auf theoretische
 Erwägungen. In der Praxis scheinen die derzeitigen
 Verhältnisse, soweit mir bekannt ist, zu Beanstandungen
 überhaupt keinen Anlaß gegeben zu haben, insbesondere
 kann der Vorwurf einer religiösen Engherzigkeit in keiner
 Weise gegen unsere Lehrerbildungsanstalten erhoben
 werden. Seine Excellenz hat ja heute schon darauf hin-
 gewiesen, daß in dem evangelischen Lehrerseminar Karls-
 ruhe I israelitische Schüler mitherangebildet werden,
 und für den freien Standpunkt der Unterrichtsverwaltung,
 kann noch weiter hervorgehoben werden, daß in dem
 Lehrerseminar Heidelberg auch ein freireligiöser Zög-
 ling seit mehreren Jahren sich befindet.

Als ein Hauptgrund für die Beseitigung der kon-
 fessionellen Seminare wird geltend gemacht, daß sie in
 Widerspruch stünden mit dem System unserer simu-
 tanen Schule. Dieser Gedanke hat auf den ersten
 Augenblick entschieden etwas für sich, bei näherer Prüfung
 aber dürfte er doch nicht stichhaltig sich erweisen. Wenn
 man immer von den Simultanschulen unseres Landes
 spricht, so kommt man leicht zu der Anschauung, als
 ob eigentlich in jeder Schule des Landes oder wenig-
 stens im größten Teil unserer Volksschulen Schüler
 beider Konfessionen vorhanden sein müßten. Das ist
 aber nicht der Fall. In der 1905 erschienenen Schul-
 statistik Heft 1 ist über die konfessionellen Verhältnisse
 der Schulen zu lesen:

Von den 1615 Schulen der mittleren Städte und des
 Landes haben 852 nur katholische und 214 nur evan-
 gelische Schüler, so daß also 1066 oder 66 Proz. aller

Schulen eine konfessionell ungemischte Bevölkerung haben. Der Rest mit 549 Schulen oder 34 Proz. ist konfessionell gemischt. Von diesen haben 222 Schulen mehr als 75 Proz. katholische, 180 Schulen mehr als 75 Proz. evangelische, eine Schule mehr als 75 Proz. altkatholische Schüler, also 403 oder 24,9 Proz. haben mehr als $\frac{3}{4}$ Schüler einer Konfession, und nur der Rest mit 146 Schulen oder 9,1 Proz. weist eine stärkere Mischung der Konfessionen auf.

Es gibt nur 3 Amtsbezirke — Mannheim, Karlsruhe und Weinheim —, die keine rein katholischen Schulen aufweisen, dagegen drei ganze Schulkreise — Konstanz, Waldshut, Baden —, die keine rein evangelischen Schulen haben. Im Kreis Konstanz ist nur 1, im Kreis Waldshut sind nur 2, im Kreis Baden nur 3 Schulen, die von einer beträchtlichen Anzahl von evangelischen Schülern besucht werden.

In den Städteordnungskräften bestehen allerdings rein konfessionelle Schulen nicht.

Dieses Bild aus der Schulstatistik hat für mich etwas sehr überraschendes gehabt. Ich war bisher immer der Meinung, daß die konfessionelle Durchmischung im Lande eine viel stärkere sei, als aus der Statistik hervorgeht. Danach haben wir tatsächlich im größeren Teile des Landes Volksschulen, die nicht gemischt, sondern nur von Schülern einer einzigen Konfession besucht sind. Da kann es doch wohl kaum aus dem Charakter dieser Schulen gefolgert werden, daß ihre Wege nun alle Lehrerseminare simultan eingerichtet werden müßten, d. h. daß die Lehrer an simultanen Anstalten herangebildet werden, denn die meisten von ihnen werden in ihrem ganzen Leben nur Schüler ihrer Konfession zu unterrichten haben, und zwar nicht nur in der Religion, sondern in allen Fächern überhaupt. Also die Theorie erfordert eine Änderung des Bestehenden nicht. Und daß die Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt habe, das ist mir, wie gesagt, nicht bekannt geworden. Ich glaube, wenn Mißstände erwachsen wären, würde man in der Presse einiges darüber zu lesen bekommen haben. Insbesondere habe ich nie erfahren, daß die simultanen Lehrerseminare bei der Bevölkerung etwa beliebter wären als die konfessionellen. Im Gegenteil, man wird sagen können, daß in ziemlich weiten Kreisen der Wunsch vorhanden ist, man wolle seine Söhne doch lieber konfessionellen Seminaren zuführen.

Die Beteiligung der einzelnen Landesteile am Lehrerberuf ist eine sehr verschiedene. Der Bezirk Karlsruhe mit seiner rein evangelischen Bevölkerung der Hardtgemeinden steht nach der Statistik an zweitoberster Stelle; es stammen aus ihm 200 Lehrer. Er wird nur vom Amtsbezirk Sinsheim mit 234 Lehrern übertroffen. Man wird ohne weiteres annehmen dürfen, daß zum guten Teile Seminaristen aus den Hardtorten das evangelische Seminar Karlsruhe I füllen.

Eltern, die auf eine christliche Hausordnung halten, haben naturgemäß den Wunsch, wenn sie ihre Söhne dem Lehrerberuf zuführen, daß diese in den Jahren der Entwicklung in einer Umgebung sich befinden, die dem Geiste des Elternhauses entspricht, und man nimmt eben an, daß dieser Geist in einem konfessionellen Seminar besser gewahrt wird, als in einem andern. Darum hängt ein großer Teil unserer Bevölkerung an der jetzigen Gestaltung der Seminare.

Vielleicht ändern sich einmal die Zeiten. Wenn die Regierung wird sagen können, daß sich Schwierigkeiten ergeben, die konfessionellen Seminare zu füllen, daß sich ein Widerstand erhebe gegen den Eintritt in dieselben, dann allerdings wird der Moment gekommen sein, sie umzugestalten, und ich glaube, daß dann die sämtlichen Herren dieses hohen Hauses einer solchen Maßregel zustimmen würden. Jetzt aber sind Anzeichen zu einem derartigen Umschwung nicht vorhanden. Ich kann nicht anerkennen, daß gerade bei den jüngeren Bevölkerungsschichten, aus denen sich die Lehrer zu rekrutieren pflegen, ein Bedürfnis nach einer Abänderung vorhanden ist. Und das ist und bleibt wohl das Entscheidende.

Ich möchte also meinerseits Sr. Erzellenz dem Herrn Staatsminister nochmals für den von ihm vertretenen Standpunkt danken, und ich möchte mir gestatten, diesen Gedanken zu einem Antrag zu formulieren dahingehend:

Hohe Erste Kammer wolle beschließen:

Die Grohh. Regierung wird ersucht, die bisher bestehende Übung hinsichtlich Zuweisung der Stellen in die Lehrerseminare unverändert zu lassen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ein Wort zu den Reden! Der Herr Staatsminister hat die Frage geworfen, ob die Städte zufrieden seien bezüglich der Teilung der Ausgaben, wie sie sich jetzt gestaltet. Nun, ich glaube, die Städteordnungsstädte und die kleineren Städten gegenüber der gute Wille obgewaltet ist über die Mehrausgaben, die für beide Teile empfunden sein mußten, zu einem guten Einvernehmen zu gelangen. Wenn die Sache für die Städte nicht ganz so gut abgelaufen ist, wie Sie sich das ursprünglich gedacht hatten, so will ich darüber heute kein Wort mehr verlieren; es ist einig geworden; die Angelegenheit ist erledigt. Ich würde sogar sagen, wir seien ganz zufrieden damit, wie die Ausgaben zwischen Staat und Städten geteilt sind, wenn uns nur ein größerer Einfluß eingeräumt würde auf den Betrieb der Schule. Das ist eben immer der wunde Punkt, daß die Gemeinde immer mehr der Schule verdrängt wird, denn ihr Einfluß durch den Beirat ist ja schon ein so geringer, daß es sich kaum darüber viele Worte zu verlieren. Es mußte sich der Gedanke einer völligen Verstaatlichung dieser Schulen aufdrängen, der ja von dem Herrn Berichterstatter gestreift worden ist. Bei der Art und Weise, wie die Rechte über die Schulen verteilt sind, bzw. nicht verteilt sind — sie sind ja ganz dem Staate zugefallen — liegt selbstverständlich für die Städte nahe, zu sagen: so der Staat die Gymnasien ganz übernommen hat, so er nun auch die Realschulen übernehmen. Ich werde diesen Wunsch gleichwohl heute nicht und werde ihn leicht auch in Zukunft nicht vertreten, aus dem einzigen Grunde, weil dann, wenn der Staat Realschulen übernehmen müßte, wahrscheinlich eine Reihe kleiner Nebenherunterfallen würde. Der Staat würde diese mehr weiter erhalten wollen, und das wäre nach meiner Ansicht ein bedauerlicher Nachteil für die betreffenden Gegenden. Also mag die Sache eifswegens ihr Ende haben bei dem, wie es jetzt ist.

und nun noch einige Worte in bezug auf die Erteilung des Unterrichts in der „Bürgerkunde“. Der Bericht der mittleren Städte bzw. sein Ausschuss hat vor längerer Zeit auf Grund des bekannten Aufrufs der Regierung für staatsbürgerlichen Unterricht eine Resolution gefasst und diese den Städten mitgeteilt. Er hat den Städten empfohlen, staatsbürgerlichen Unterricht einzuführen und zwar in der obersten Anabenklasse der Volksschule, aus der Erwägung heraus, daß man da die meisten Leute alle noch beisammen hat, während, wenn man hierfür die Fortbildungsschule ins Auge faßt, schon eine ganze Anzahl weggegangen ist nach der Gewerbe- oder einer sonstigen anderen Anstalt. Ich weiß nicht, inwieweit andere Städte von dieser Anregung Gebrauch gemacht haben; sie ist kürzlich erst ergangen. Aber in Eberbach haben wir gedacht: probieren wir über studieren und haben uns einmal an die Sache gemacht. Wir waren so glücklich, einen Lehrer zu haben, dem man das Zutrauen haben konnte, daß er den Unterricht in zweckmäßiger und nicht einseitiger Weise ins Leben setzen würde. Ich habe mich mit dem Herrn besprochen, wir haben den Unterricht seit Beginn des jetzt laufenden Unterrichts eingeführt, und ich kann sagen, die Eindrücke, die ich dabei gewonnen habe — ich habe das gleiche Verbrechen begangen, mich hier in die schultechnische Seite der Sache hineinzumengen — sind recht gute gewesen. Ich will mich darüber nicht verbreiten. Eine Beobachtung übrigens glaube ich, hier zum besten geben zu sollen, weil sie mir zu beweisen scheint, daß es in der ersten Volksschulklasse nicht zu früh ist, mit diesem Unterricht zu beginnen, die Beobachtung nämlich, daß in den oberen Klassen schon ein ziemlich großer Posten von Vorwissen liegt, die sie zu Hause eingelesen haben oder sonst den Lehrern. Kurz, die Jungen haben schon politische Ansichten, die meist recht schief sind. Und wenn es dem Lehrer gelingt, diese Ansichten ans Tageslicht zu ziehen und zu bekämpfen, so hat er schon etwas recht Gutes getan.

Durchlauchtigste Präsident: Ich möchte zunächst zur Erwägung geben, ob der Antrag des Herrn Freiherrn von La Roche gleich mit in die Diskussion einbezogen oder zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden soll.

Herrl. Geheimerat Dr. Lewald: Es käme in Frage, ob der Antrag nicht zunächst an die Budgetkommission zurücküberwiesen wäre. Die Budgetkommission hat zu der Resolution des anderen Hauses überhaupt keine Stellung genommen. Es möchte mir daher scheinen, daß es angemessen wäre, den Antrag zunächst in der Kommission zu beraten.

Herrl. Geheimerat Dr. Bärklin: Ich möchte den Antrag, den Excellenz Lewald soeben gestellt hat, unterstützen. Die Budgetkommission hat sich in der Frage, ob ich sie als Referent angeschnitten hatte, vollständig verhalten, auch in Anwesenheit des Herrn Freiherrn von La Roche. Er hat sich in der Budgetkommission zu dieser Frage nicht geäußert, und ebenso hat keine Diskussion stattgefunden. Das ist auch der Grund, weshalb ich als Referent der Budgetkommission nichts davon habe mitteilen lassen, eben weil keine Diskussion stattgefunden und kein Beschluß gefaßt wurde. Ich hat lediglich eine persönliche Äußerung von mir, die ich nur als Anregung zu einer Diskussion habe geben wollen, stattge-

funden. Ich bin darum durchaus der Meinung, daß diese wichtige Frage an die Budgetkommission zurückzuweisen sei, denn diese ist dafür da, derartige wichtige Fragen in Vorberatung zu nehmen.

Dr. Freiherr von La Roche: Ich glaube, daß diese Frage in die Diskussion einbezogen werden kann, ohne daß eine Beratung in der Budgetkommission stattgefunden hat. Es wäre das nur dann notwendig, wenn daraus irgend eine Änderung des Budgets erwachsen würde. Es ist aber in der Angelegenheit gar nichts enthalten, das mit dem Zahlenwert des Budgets etwas zu tun hat. Die Frage ist in der Budgetkommission von dem Herrn Vertreter der Regierung berührt worden, ohne daß man darauf einging. Der Herr Berichterstatter sagte, er würde sich vorbehalten, zu der Sache zu sprechen. Nachdem nun seitens der Regierung ein derartiger Antrag heute angeregt worden ist, sehe ich keinen Grund ein, den ganzen Apparat der Budgetkommission wegen dieser nicht budgetären Frage in Bewegung zu setzen.

Oberbürgermeister Dr. Wildens: Ich habe mich vorhin zum Wort gemeldet, um die gleiche Anregung zu geben, welche die Herren Geheimerat Lewald und Geheimerat Bärklin soeben ihrerseits gegeben haben. Ich teile die Meinung, daß diese wichtige Frage, über die in der Budgetkommission keine Erörterung stattgefunden hat, zunächst vor das Forum genannter Kommission gebracht werden sollte. Ich halte es gerade nach den heutigen Erklärungen des Herrn Staatsministers für dringend geboten, daß dort über die Sache eine eingehende, gründliche Beratung gepflogen wird, und meine, wir sollten jetzt in der Debatte im Plenum nicht weiterfahren, sondern den Antrag von La Roche an die Kommission verweisen. Letztere soll dann noch einmal unter Zuzug des Großh. Regierung die Angelegenheit prüfen und dem Hohen Hause über dieselbe Bericht erstatten. Ich glaube, die Sache ist wichtig genug, daß man sie nicht — wie ich wohl sagen darf — gleichsam aus dem Handgelenk heraus erledigt, sondern daß man die Konsequenzen der Sache nach den verschiedenen Richtungen hin in Ruhe erwägt, ehe man sich definitiv schlüssig macht. Ich weise auch darauf hin, daß sie nicht nur eine politische, sondern auch eine budgetäre Seite hat. Wird doch, wenn man sofort zur vollständigen Simultanisierung aller Lehrerseminare übergeht, dies auch in finanzieller Beziehung nicht ohne Rückwirkung sein. Also auch dieser Gesichtspunkt sollte geprüft werden, und schon deshalb gehört die Sache nach meinem Dafürhalten zunächst in die Budgetkommission.

Dr. Freiherr von Stöckingen: Aus der von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wildens zuletzt angeführten Erwägung ziehe ich den entgegengesetzten Schluß: wenn der Antrag, entsprechend dem in der Zweiten Kammer angenommenen, darauf gerichtet wäre, die bestehenden Verhältnisse zu ändern, würde dies die Einsetzung einer neuen Position in das Budget erfordern, und deshalb müßte dieser Antrag unbedingt in der Budgetkommission zuerst verhandelt werden. Unser Antrag aber, der lediglich auf die Erhaltung des bestehenden Zustandes geht, verlangt keine Neueinsetzung in das Budget, verlangt keine Änderung an dem Budget, und scheint mir deshalb nicht notwendigerweise Gegenstand der Beratung in der Budgetkommission sein zu müssen.

Ich glaube, daß eine neue Beratung in der Budgetkommission die Stellung der einzelnen Herren zur Frage kaum ändern wird; was darüber gesagt werden kann, ist seitens Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers bereits gesagt worden. Eine Vertagung würde lediglich eine Verschiebung der Erledigung bedeuten; nachdem wir heute bei der Beratung über die Volksschulen stehen, ist es zweckdienlich, auch diese Frage mit zu erledigen und nicht an einem andern Tag wieder darauf zurückzukommen.

Der Antrag des Freiherrn von Ia Roche wird mit 17 gegen 16 Stimmen an die Budgetkommission zurückbewiesen.

Geh. Kirchenrat Professor Dr. Troeltsch, Geh. Hofrat Professor Dr. Schmidt und Oberbürgermeister Dr. Wilkens verzichten auf das Wort.

Dr. Freiherr von Stöckingen: Erlauben Sie mir wenige Bemerkungen zu den zur Beratung stehenden Budgetgegenständen, in erster Reihe über die Mittelschulen, in zweiter Reihe ein kurzes Wort über die Volksschulen.

Wir haben in Baden eine Reihe 6- und 7klassiger Realschulen, im ganzen 26, diese sind, wie die Statistik zeigt, über das Land sehr ungleich verteilt. In dem eigentlichen Oberland, sowie im Hinterland finden sich verhältnismäßig sehr wenige derartiger 6- und 7klassiger Realschulen. Ich weiß nun sehr wohl — und das ist mir auf meine diesbezügliche Anregung in der Budgetkommission entgegengehalten worden —, daß die Errichtung derartiger 6- und 7klassiger Realschulen Sache der Städte ist; aber wie wir in der Budgetkommission gehört haben, liegt zurzeit eine große Anzahl auf Errichtung derartiger Anstalten gerichteter Anträge dem Groß- Ministerium vor. Ich stehe nun durchaus auf dem Standpunkt des Herrn Berichterstatters, daß an eine Verstaatlichung derartiger Anstalten nicht gedacht werden soll. Auf der anderen Seite würde ich lebhaft begrüßen, wenn die Regierung zu den Anträgen auf Errichtung derartiger 6- und 7klassiger Schulen eine recht freundliche Stellung nehmen würde. Der Grund, der mich zu dieser Bitte veranlaßt, ist folgender.

Von den verschiedensten Seiten wird immer und immer wieder betont, daß unsere Volksbildung eine bessere, eine ausgehendere sein müsse. Man sagt mit Recht, daß dies für den Bauernstand ebenso wie für den besseren Handwerkerstand und für den gehobenen Arbeiterstand absolut notwendig ist. Nun scheint mir, daß dieses Ziel einer ausgehenderen Volksbildung in der ohnehin schon überlasteten Volksschule kaum erreicht werden kann; den richtigen Ort für eine derartige intensive Ausbildung bilden gerade diese 6- und 7klassigen Realschulen in unseren kleineren Städten. Auch für die Landgemeinden wäre leicht möglich, in diesen kleineren Städten eine bessere Ausbildungsmöglichkeit zu finden.

Die Gefahr, die eine Ausdehnung dieser Anstalten mit sich bringt, ist die, daß dann der Andrang zu dem mittleren Beamtentum, zu den gebildeteren Berufen noch ein größerer wird, dies wäre aber das Gegenteil von dem, was ich mit meiner Anregung bezwecken will. Ich möchte, daß diese jungen Leute mit besserer Ausbildung wieder in den Bauernstand, in den Handwerkerstand

zurückkehren und dort ihre Kenntnisse verwerten. Ein Andrang zu den mittleren Beamten betrifft, durch den numerus clausus ein Kiegel vorgelegt werden. Die andern Berufe anlangend wird die Konkurrenz von selbst Abhilfe bringen. Je mehr sich die Überfüllung geltend macht, desto mehr werden jungen Leute wieder lieber zum Bauernstand und Handwerkerstand zurückkehren.

Ich möchte deshalb die Regierung bitten, der Errichtung solcher Anstalten, insbesondere in den Landesteilen, wo sie noch weniger vertreten sind, sich freundlich gegenüber zu stellen, sich freundlich zu überzusehen.

Was die Volksschule betrifft, so sollen ja grundsätzliche Fragen aus dem Rahmen unserer Erörterungen ausgeschieden. Aber eine allgemeine Bemerkung möchte ich mir doch erlauben. In gewissen Kreisen eine systematische Herabsetzung unserer Volksschule gerissen. Man pflegt unsere Volksschule als rückständig in jeder Beziehung zu bezeichnen. Diese tendenziöse Entstellung der tatsächlichen Verhältnisse bedauere ich sehr, ich bedauere und mißbillige ich nun lebhaft. Ich bedauere und mißbillige diese unwahre Darstellung der Verhältnisse unserer Volksschule deshalb, weil, zugegeben, daß es wahr ist, daß nach meiner Auffassung sehr wenig vaterländisches Gefühl berraten würde, diesen für unser Land doch so rühmlichen Zustand gewissermaßen urbi et orbi zu künden, breitzutreten. Wir würde scheinen, es sei tinger, in aller Stille auf eine Besserung der Verhältnisse hinzuarbeiten, ohne viel Lärm zu machen. Auf der andern Seite bedauere ich aber auch diese Behauptung doppelt, weil sie der Wahrheit und den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Unsere Volksschulen, die sind nicht rückständig gegenüber jenen der Nachbarländer, sie sind nicht rückständig gegenüber dem was vernünftiger und billiger Weise der Volksschule jetzt werden kann. Der beste Beweis, daß unsere Schulen nicht rückständig sind, scheint mir darin zu liegen, daß unsere Landwirte, unsere Handwerker, unsere Arbeiter ganz sicher die Konkurrenz mit jenen der Nachbarländer sehr gut aufnehmen können, es wird ihnen einfallen, von einer Rückständigkeit unserer Bevölkerung in dieser Beziehung zu sprechen. Wenn aber wäre, daß unsere Volksschule so rückständig ist, so vielfach tendenziös bezeichnet wird, so müßte das notwendig in einer allgemeinen Rückständigkeit der Bevölkerung zum Ausdruck kommen.

Wenn vielleicht in unserer Volksschule etwas nicht in Ordnung ist, so ist dies das Vielerlei des Stoffes, hat mich deshalb ganz besonders gefreut, daß die Excellenz der Herr Staatsminister heute den Grundsatz multum sed non multa so warm betont hat.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Bei der Vorbereitung für die heutigen Verhandlungen habe ich mich über badische Schulstatistik gefunden, welche die Zahlen vom 1. Dezember 1905 zur Darstellung bringt. Eine Schulstatistik nun, die zehn Jahre alt ist, hat sehr an Wert verloren. Wie ist gerade dieses ehrwürdige Alter unserer Schulstatistik mit Ursache an manchen schiefen Urteilen, die über die Schule verbreitet sind. Im außerordentlichen Etat ist wieder eine Anforderung von 10 000 M. für

Eine andere Sache ist die Bürgerkunde. Das ist keine neue, sondern eine sehr alte Sache. In den vierziger Jahren sind Leitfäden, Katechismen und dergl. für die Bürgerkunde in unseren Schulen ausgearbeitet worden. Ich besitze selber solche. Aber die Ereignisse aus den letzten Jahren jenes Decenniums haben auch diese Versuche hinweggeschwemmt wie vieles andere.

Die neuerlichen Anregungen sind nicht ganz auf unserem Boden gewachsen. Schon der Name Bürgerkunde scheint eine Überetzung zu sein von der instruction civique, die in den französischen Schulen in den 70er Jahren eingeführt worden ist. Diese instruction civique et morale, von der ich selbst Kenntnis genommen habe, wird dort anders behandelt, als sie wohl bei uns betrieben würde: mit jenem Pathos, mit der Wärme, die die romanischen Völker immer aufbieten können, wenn sie etwas wollen (Geiterkeit). Das wird bei uns nicht sein; denn bei uns wird die Bürgerkunde immer etwas Schulmäßiges an sich haben; man wird sie mit einer gewissen Nüchternheit, mit dem Blick auf die praktischen Zwecke behandeln. Versuche von Leitfäden dafür in verschiedener Form sind schon da. Man ist in dieser Beziehung in gar keiner Verlegenheit, und die Frage, wie die Sache zu machen sei, ist da und dort auch schon ventiliert worden.

Wir haben vor allem in unseren Volksschulen den richtigen Grund gelegt für eine solche Bürgerkunde mit der Heimatkunde, die eine Errungenschaft des neuen Volksschullehrplans ist. Auf diesem Grunde kann eine gute Bürgerkunde aufwachsen auch schon in der Volksschule. Ein warmes Heimatgefühl ist das Beste, was man dafür mitbringen kann.

Einer der Herren Vorredner hat die Ansicht geäußert, daß die Städte so wenig Einfluß hätten auf die höheren Schulen, die ihnen zum Teil viele Aufwendungen veranlassen. Der Oberschulrat würde sich sehr erleichtert fühlen, wenn man den Städten mehr Einfluß gewähren könnte, wenn man die Sachen also so machen könnte oder wollte, wie sie in Norddeutschland sind. In diesen Tagen bekamen wir von einer preussischen Stadt ein Ersuchen, anzugeben, ob man nicht im Großherzogtum Baden einige tüchtige junge Mathematiker haben könnte, die in jener Stadt — ich weiß nicht, aus welchen Gründen man keinen anderen Weg hat finden können — Verwendung finden könnten. Wir konnten nicht auf die Sache eingehen; denn es gehört nicht zu unseren Befugnissen, für preussische Lehranstalten Lehrer zu liefern. Aber die Direktoren kommen vielfach in unsere Schulen und sehen sich an, was bei uns etwa zu haben ist. Junge Lehrer lassen sich dann engagieren; aber manche kommen dann auch wieder, weil sie dort ihre Rechnung nicht gefunden haben.

(Zwischen hat der Durchlauchtigste Präsi- dent den Vorsitz wieder übernommen.)

Das ging so bei uns bis zu einer gewissen Zeit, wo vom Oberschulrat ein Kegel vorgehoben wurde. In Norddeutschland erhalten fast alle Realanstalten und höhere Mädchenschulen auf diese Weise ihr Lehrpersonal. Solche Verhältnisse sind nicht eigentlich wünschenswert. Damit ist gegeben für die norddeutschen Anstalten, daß man dort so gut als gar keine Praktikanten hat. Wenn man die Programme von den großen Anstalten in Frankfurt ansieht, muß man staunen über das außerordentlich große

1908 hatten wir eine solche Anforderung von 15 000 M., 1906 ebenfalls von 15 000 M. Wenn ich richtig zusammengestellt habe, sind im ganzen ungefähr 15 000 M. in den letzten zehn Jahren für die Zwecke der Schulstatistik bewilligt worden. Dafür ist nun dieses Jahr eine Geste, welches die Zahlen von 1900 darstellt, eine etwas geringe Leistung. Es ist mir deshalb der Gedanke gekommen, ob nicht zweckmäßiger wäre, auch die Schulstatistik unserem Statistischen Landesamt zu übertragen. Dort sind die Berufsstatistiker, ich glaube, daß dort möglich wäre, mit geringerem Aufwand in kürzerer Zeit uns das erforderliche Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen. Die Folgerungen, die sich aus diesen Zahlen ergeben, kann sich dann jeder selbst machen. Ich möchte die Hochh. Regierung bitten, der Frage näher zu treten, ob nicht auch die Schulstatistik zu dem Zweck, daß wir rascher Zahlen bekommen, dem Hochh. Statistischen Landesamt übertragen werden könnte.

Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. von Sall-
witz: Ich darf mir wohl erlauben, auf einzelne An-
regungen, die mir entgegengetreten sind, in aller Kürze
zu antworten. Zunächst habe ich zu danken für die außer-
ordentlich freundliche Art, in der der Herr Referent des
Oberschulrats gedacht hat, vielleicht eingedenk alter
Beziehungen. Dieser Stimmung entsprach es ja wohl
auch, daß der nämliche verehrte Herr bedauert hat, daß
der Oberschulrat so außerordentlich große Geschäfts-
lasten zu bewältigen hat. Das ist nun freilich eine natür-
liche Sache, denn wir haben mit der immer wachsenden
Bevölkerung mehr zu tun als irgendwelche Verwaltungs-
stelle des ganzen Landes. Wir haben vor zwei, drei
Jahren etwa 700 akademisch gebildete Lehrer gehabt;
jetzt sind es über tausend. In den Volksschulen haben
wir im Anfang der neunziger Jahre mit 3—4000 Leh-
rern zu rechnen gehabt, jetzt sind es 5591. So außer-
ordentlich sind die Zahlen gewachsen. Und man beschäf-
tigt sich mit jeder einzelnen Person heutzutage aus vielen
Gründen viel eingehender, als das früher der Fall ge-
wesen ist. Die Geschäfte, das Papier, wenn ich so sagen
darf, nimmt eben bei uns naturgemäß fast jeden Tag

Der I. Vizepräsident, Wirkl. Geh. Rat Dr. Birli-
n, übernimmt den Vorsitz.)

Bei allem diesem Druck und Ernst der Geschäfte aber
haben wir den Sinn für die notwendige Beförderung
unserer gesunden Jugendfröhllichkeit nicht verloren. Die
Sache ist in diesem Zusammenhang zu sprechen komme, sind eine Angelegenheit,
die wir immer noch, soweit es in unseren Kräften steht,
weiter befördern suchen. So ist es aber fast in allen vada-
mischen, ja fast in allen menschlichen Dingen: Ein
neuer Gedanke tritt auf, die lebhafteren Naturen schließen
sich demselben an, sie widmen ihm vielleicht auch ihre
persönliche Tätigkeit, man macht Versuche, und da kommt
man an diese und jene Hemmnisse. Dann kommen die
mächtigen älteren Herren, die bisher nichts gesagt
haben, aber jetzt sagen: Ich sehe es wohl, es geht nicht,
ich habe ich von Anfang an gesagt. So geht es vielen
Dingen und in diesem auch. Wir haben aber den Mut
nicht verloren, und die Dinge stehen im allgemeinen
schlecht. Ich hoffe auch, daß die Städte uns so ent-
gegenkommen werden, daß die Schwierigkeiten, die nach
dieser Richtung sich da und dort ergeben haben, bald
beseitigt sein werden.

Budget, das die Stadt zu bestreiten hat; denn dort gibt es fast nur definitiv angestellte Lehrer mit außerordentlich großen Gehältern. Ich kenne einzelne Städte in Norddeutschland, Hamburg, Lübeck usw., wo die Stadt jedem Lehrer als ein Minimum über 4000 M. gibt als ersten Anfangsgehalt für einen jungen Lehrer, der von uns weggeht und bei uns vielleicht 1400 bis 1500 M. Gehalt gehabt hat, und der nun dort sofort mit 4400 M. oder einem ähnlichen Gehalte ankommt. Das sind die Folgen dieses größeren Einflusses, den die Städte auf die Schulen dort haben. Der Staat läßt sie machen; er bekümmert sich nicht darum, welche Lehrer sie haben. Der preussische Staat hat in einer Zeit, wo ein großer Mangel an akademisch gebildeten Lehrern dort war, in seiner Schulverwaltung diesen Mangel fast gar nicht gefühlt. Die Staatsanstalten nahmen die Lehrkräfte, die sich geeignet erwiesen haben; die Städte hatten das Nachsehen; und mußten Kunstreisen machen lassen in anderen Staaten, um sich dadurch um vieles Geld Lehrer zu verschaffen. Man kann also die Sache anders machen; ich glaube aber, die Klagen, die dann von den Gemeinden zu uns kämen, wären beweglicher, als sie jetzt sich uns gegenüber lautbar machen.

Sehr erfreut bin ich über das, was Hr. v. Stöckingen über unsere Volksschulen gesagt hat. Es ist einmal das Wort von der Rückständigkeit unserer Volksschule gefallen in einem gewissen Moment, wo wir eben einen Schritt vorwärts machen wollten, ein Unternehmen, das damit begründet werden mußte, daß der bisherige Zustand noch etwas zu wünschen übrig gelassen hat. Nun haben wir den Schritt getan. Ich muß aber im allgemeinen sagen, auch da, wo die neuen Verhältnisse noch nicht einmal ganz durchgeführt worden sind, verdient unsere Volksschule das Prädikat der Rückständigkeit durchaus nicht. Unsere Volksschule ist anders organisiert als in anderen Staaten. Schulmänner, die von auswärts kommen, verstehen unsere Verhältnisse gar nicht; wenn man sie aber nachher fragt, was sie gefunden haben, so sagen sie, daß nachdem sie unsere Verhältnisse einmal erkannt haben, sich mit denselben haben abfinden können, und daß in mancher Beziehung bei uns auch mehr geleistet würde, als in anderen Staaten, wo die kleinen Staaten, besonders in denjenigen Staaten, wo die kleinen Schulen eben alle acht Schuljahre vor einen Lehrer hinsetzen, der sie alle zu gleicher Zeit unterrichtet. Ein Zustand, der bei uns gesetzlich nicht stattfinden kann. Ich habe in Beurteilung unseres Schulwesens vielfach Meinungen gehört, die eben nur zeigen, daß die notwendige Erkenntnis nicht überall vorhanden ist. Man spricht von der ungeheuren Belastung des badischen Volksschullehrers, der 70 bis 100 Schüler habe. In den einfachen Verhältnissen, wo der Lehrer nach unseren gesetzlichen Bestimmungen 2 Klassen zu unterrichten hat, hat er diese 70, 80, 90 Schüler nicht in einem Saufen vor sich, sondern sie sind in zwei Klassen geteilt, und dabei ist die Klassenfrequenz oft eine ganz mäßige.

In bezug auf unsere Realschulen wird ein kleiner Fortschritt insofern noch stattfinden können, als da und dort sechsclassige Realschulen sich noch etwas mehr ausbauen; aber im allgemeinen muß man wünschen, daß die Bewegung nach und nach zum Stillstand kommt, denn wir könnten sonst in die Lage kommen, zu bedauern, daß wir für Zeiten, wo man an andere Dinge denken muß, zu viele Vordrucke gegeben haben auf Laufbahnen und Tätigkeiten hin, die vielleicht dem großen Teil der Bevöl-

kerung nicht so ganz gemäß sein möchten. Im ganzen aber darf ich, wenn ich, was diesen Morgen hier erörtert worden ist, überblicke, dankbar sein, für die vielen Zeichen der Anerkennung, die unser Schulwesen und die Schulverwaltung gefunden haben.

Freiherr von Güler: Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf § 42 des vorliegenden Budgets zu richten, der etwas abseits liegt von unseren bisherigen, heutigen Verhandlungen. Es war gewiß ein schöner und anerkennenswerter Entschluß der Großen Regierung, als sie im Jahre 1902 auch die Fürsorge für die Erziehung und den Unterricht nicht vollkommener Kinder in ihr reiches Arbeitsgebiet aufnahm. Sie hat es in der Weise getan, daß sie im Jahre 1907 öffentlich bekannt gab, daß drei private Pfleganstalten in unserem Lande ermächtigt würden, solche Kinder aufzunehmen. Es waren das die Anstalten: im Südwesten das Josephshaus in Gerten, im Norden im Odenwald die Anstalt für schwachsinige Kinder in Mosbach, in der Mitte des Landes die Anstalt für Epileptiker in Kork. Freilich war der Betrag, der damals von der Regierung ausgeworfen wurde, für die drei Anstalten Zwecke und für ein Kind ein sehr minimaler, es betrug nur 210 M. Dafür kann eine Privatanstalt ja nicht so leicht ein Kind übernehmen. Die Große Regierung hat das auch sofort erkannt und hat sich bereit erklärt, für jedes Kind noch weitere 100 M. auszuschießen, mit im Ganzen 310 M. für ein Kind zu leisten. Das war, wie Sie zugeben werden, zu wenig, als eine Anstalt, die auf freiwillige Beiträge im Lande angewiesen ist, ein Kind damit verpflegen kann. Es hat deshalb die drei Anstalten im vorigen Sommer eine Eingabe an die Große Regierung gerichtet mit der Bitte, diesen Betrag zu erhöhen. Zur Zeit veröffentlichen die Anstalten folgende Summen: Mosbach arbeitet am billigsten; das hängt mit dem Material der Kinder zusammen, die Kosten betragen 391 M.; Gerten wendet 445 M. für ein Kind auf, Kork die Anstalt für Epileptiker 482 M. Das ist also damit die teuerste Anstalt. Das zeigt damit zusammen, daß in Kork dadurch, daß nur Epileptiker aufgenommen werden, das Pflegepersonal reicher sein muß. Die Pflege ist dort viel schärfer als in den anderen Anstalten, es muß ein Arzt gestellt sein, der im Hauptamt 4000 M. bezieht, es muß der Mehraufwand ferner von den vielen Medikamenten her, die diese Krankheit verlangt, die Anstalt hat 4000 M. für Medikamente zu Heilzwecken im vorigen Jahre verwenden müssen und schließlich sind auch die Lebensverhältnisse der Gegend teurer als im Odenwald und oben im Schwarzwald. Diese Anstalten können mit diesen geringen Bezügen umsonstiger auskommen auch im Vergleich mit den ähnlichen Anstalten, die der Staat betreibt, weil der Staat bekanntermaßen keine Schulden zu verzinzen hat, er bestreitet auch die Kosten aus den laufenden Mitteln, während diese Anstalten noch Schulzinsen zu zahlen hat, die zu den Kosten die ich vorhin genannt habe, hinzugerechnet werden müssen, so daß in Kork mit den Bauzinsen ein Kind auf 565 M. zu stehen kommt. Aber diese Summe erscheint klein, sobald man in Betracht zieht, was staatlich betriebenen ähnlichen Anstalten kosten, die für Taubstumme und für Blinde, die hierhergeführt sind, wo in der Blindenanstalt ein Blindenkind 900—1000 M., also fast doppelt so hoch zu stehen kommt, als in dieser Anstalt, obwohl dort der Betrag

die Anstalt jetzt befindet, sind in der That so, daß sie dort kaum länger bleiben kann, und ich glaube, der Staat hat die Pflicht, die armen schwachsinigen Kinder, die hier in Frage stehen, in einer Weise unterzubringen, welche den Anforderungen der Humanität Rechnung trägt.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Büj m.: Was Herr Freiherr von Göler über die Verhältnisse der Anstalten Hertel, Kork und Mosbach gesagt hat, trifft durchaus zu. In der That werden dort die Kinder zu einem Verpflegungssatze verpflegt, der weit hinter dem zurückbleibt, was die Anstalt aufwendet. Es werden für die auf Kosten öffentlich-rechtlicher Verbände untergebrachten Zöglinge bezahlt der gesetzliche Beitrag von 210 M., wovon der Staat ein Drittel zu bezahlen hat mit 70 M. pro Kopf, außerdem ein staatlicher Zuschuß von 100 M. pro Kopf. Dieser Verpflegungszuschuß von 310 M. bleibt zurück in Mosbach um 81 M., in Hertel um 135 M. und in Kork um 183 M. Es wird staatlicherseits anerkannt, daß hier eine Erhöhung des Zuschusses eintreten muß, bis die Selbstkosten der Anstalten gedeckt werden; denn auch darin muß ich Herrn von Göler Recht geben: der Staat müßte, wenn er die Anstalten selber betreiben wollte, nach den Erfahrungen, die wir mit anderen Anstalten gemacht haben, noch höhere Aufwendungen machen. Zunächst soll zur Erhöhung des staatlichen Zuschusses ein Beitrag ins Nachtragsbudget eingestellt werden, allein ich will Ihre Erwartungen nicht zu hoch spannen. Wenn wir das, was Herr von Göler als das Erstrebenswerte bezeichnet hat, gewähren wollten, so würde das immerhin eine Summe von 17 400 M. ausmachen. Vielleicht wird man dahin kommen, daß die einzelnen Anstalten differenziert behandelt werden. Man kann nicht wohl der Anstalt Mosbach einen Beitrag von 410 M. pro Kopf gewähren, während der tatsächliche Aufwand dort nur 391 M. beträgt. Es würde dann Mosbach 19 M. pro Kopf zu viel bekommen, während bei Kork immer noch 83 M. fehlen würden. Wie ein billiger Ausgleich zu erzielen ist, wird noch geprüft werden. Die Regierung wird sich dabei bewußt bleiben, daß durch die ausgezeichneten Leistungen der genannten Anstalten dem Staat eine Last abgenommen wird, wofür sie dankbar sein muß, und sie erkennt die Verpflichtung an, mit den Beiträgen allmählich so weit zu gehen, daß die Anstalten durch die Verpflegung der auf Kosten der öffentlich-rechtlichen Verbände untergebrachten Zöglinge nicht mehr belastet werden.

Herr Oberbürgermeister Wildens hat die unzulängliche Unterbringung der Taubstummenkurse in Heidelberg beklagt. Auch das muß ich zugeben. Die Unterbringung ist eine unzulängliche, und sie ermöglicht auch nicht, die Taubstummenkurse so auszubauen, wie es wünschenswert wäre. Es war beabsichtigt, einen Bauplatz zu erwerben neben dem Lehrerseminar; allein die Verhandlungen sind daran gescheitert, daß der dafür geforderte Preis ein zu hoher gewesen ist. Die Regierung ist nun nicht untätig gewesen. Sie hat in Heidelberg und in unmittelbarer Nähe von Heidelberg nach geeigneten Bauplätzen oder geeigneten Anwesen, in die eine Transferierung möglich wäre, gesucht, aber bis jetzt ohne Erfolg. Auch die Finanzlage hat mitgewirkt, daß die Kaufverhandlungen seinerzeit abgebrochen wurden; das Anwesen von Armitage ohne jegliche Baupferstellungen wären auf 435 000 M. zu stehen gekommen; das ist ein

nicht hinzugerechnet wird. Diese Anstalten haben, wie ich schon sagte, eine Eingabe an die Großh. Regierung gerichtet, die aber nicht berücksichtigt werden konnte, und so ist eben nichts weiteres aufgenommen, als die eben genannten Beträge.

Was sollen nun die Anstalten machen? Sie müssen das Geld haben, sonst können sie einfach die Kinder nicht verpflegen. Sie können aber doch auch unmöglich in einem Aufruf auf Sammlungen im Lande betteln gehen mit der Angabe: Die Großh. Regierung, der Staat braucht das Geld, um seine Kinder bezahlen zu können.

Wir bitten deshalb die Großh. Regierung, einmal den Versuch zu machen und in dieser Sache den Wünschen der Anstalten entgegenzukommen. Ich glaube, auf dem nicht selten betretenen Wege eines Nachtragsbudgets ließe sich das machen für dieses Jahr, wenn es auch nur wenig ist, damit die Anstalten sehen, daß es der Großh. Regierung ernst ist, weiter zu helfen, und daß man vielleicht in zwei Jahren die vollen Kosten zahlen kann. Ich meine also, wenn im Nachtragsetat dieses Jahr anstatt 100 M. weitere 200 M. bewilligt würden und gleichzeitig die Großh. Regierung wenigstens die Bewilligung ausspricht, wenn auch nicht in voller Gewissheit zusagen kann, daß in zwei Jahren mehr bewilligt werde; ich glaube, daß unter diesen Bedingungen alle drei Anstalten gern die Arbeit fortsetzen werden. Das können kann ich leider mit noch größerer Bestimmtheit sagen, daß, wenn nicht mehr bewilligt werden würde, die Anstalten nicht in der Lage wären, die Arbeit weiterzuführen und sie der Großh. Regierung, so schwer es ihnen würde, kündigen müßte; sie können eben unmöglich bei ihrer schlechten Finanzlage noch diese weitere Last auf sich nehmen.

Oberbürgermeister Dr. Wildens: Nachdem der Herr Redner soeben die Verhältnisse der Anstalten für schwachsinige Kinder besprochen und dabei einige Wünsche vorgetragen hat, die ich auch meinerseits gerne unterstützen möchte, möchte ich nicht unterlassen, noch mit ein paar Worten darauf hinzuweisen, daß die staatlichen Taubstummenkurse in Heidelberg zur Zeit in durchwegs ungenügender Weise untergebracht sind. Dieselben werden in einem Hause abgehalten, welches dem Staat über einer, staatlicher Verwaltung unterstellten Stiftung gehört und in gesundheitlicher wie auch in feuerpolizeilicher Hinsicht zu erheblichen Bedenken Anlaß geben kann. Es schweben nun seit längerer Zeit Verhandlungen wegen anderweitiger Unterbringung der in Frage stehenden Kurse, und die Herren erinnern sich wohl auch, daß vor einigen Jahren die Sache bereits soweit gekommen war, daß man einen Bauplatz für eine Taubstummenanstalt in Heidelberg erworben hatte. Der betreffende Platz ist dann aber nicht für diese Anstalt, sondern für das Lehrerseminar verwendet worden, welches im vorigen Jahre in Betrieb genommen werden konnte. Seither ist die Sache nicht weiter vorwärts gekommen, weil eben, wie es scheint, die Finanzlage des Staates dabon abhielt, der Frage entschieden näher zu treten. Ich kann aber nur die dringende Bitte an die Großh. Regierung richten, daß sie die Angelegenheit energisch im Auge behalten und dieselbe wenigstens im Zusammenhang mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsbudgets einer entsprechenden Erledigung zuführen möge. Die baulichen Zustände des Hauses, in dem sich

Aufwand, mit dem dieses Budget nicht mehr belastet werden konnte. Allein es muß für eine Lösung der Frage mit tünlicher Beschleunigung gesorgt werden, und, so weit es die Finanzlage zuläßt, wird im nächsten Budget eine Anforderung für die anderweitige Unterbringung der Heidelberger Laubstummekurze gebracht werden.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf betreffend die Irrenfürsorge (Beilage Nr. 41), erhält das Wort der

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Wildens: Der Gesetzentwurf, welchen wir heute zu beraten haben und der sich auf die Irrenfürsorge bezieht, ist seitens der Grohh. Regierung der Landstände, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, bereits auf dem letzten Landtag vorgelegt gewesen, kam aber so spät an das andere Hohe Haus, daß er dort nicht mehr beraten werden konnte. Er ist nun von der Grohh. Regierung dem gegenwärtigen Landtag aufs Neue vorgelegt worden, und zwar diesmal zunächst der Ersten Kammer. Ihre Kommission für Justiz und Verwaltung hat sich mit dem Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen befaßt, und wir sind auf Grund eingehender Beratungen zu dem Ergebnis gelangt, daß wir die Annahme der Vorlage der Grohh. Regierung mit einer Anzahl von Änderungen, die übrigens größtenteils redaktioneller Natur sind, dem Hohen Hause empfehlen. Auf Grund der Kommissions-Beratungen ist von mir ein Druckbericht erstattet worden, der sich seit etwa acht Tagen in Ihren Händen befindet, und ich kann ja wohl im allgemeinen auf diesen Druckbericht verweisen. Ich möchte mir aber doch erlauben, einleitend wenigstens einige Gesichtspunkte, die bei den Beratungen der Kommission eine Rolle gespielt haben, besonders hervorzuheben.

Die erste Frage, mit der sich Ihre Kommission zu befaßen hatte, ist die gewesen, ob eine gesetzliche Regelung der in Betracht kommenden Materie notwendig oder doch wenigstens zweckmäßig erscheine. Der I. Vizepräsident, Virkl. Geh. Rat Dr. Bürklin übernimmt den Voritz. Ich kann nun nicht verhehlen, daß im Anfang in der Kommission Zweifel darüber bestanden haben, ob ein Eingreifen der Gesetzgebung in dieser Sache überhaupt erfolgen sollte. Hatte doch eine Umschau auf dem Gebiet der Gesetzgebung in den anderen deutschen Bundesstaaten das Resultat, daß zur Zeit fast überall, wie bei uns, das Verfahren bei Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken in bezw. aus Irrenanstalten im Wege der Verordnung und nicht im Wege der Gesetzgebung geregelt ist. Nur zwei kleinere deutsche Staaten, Sachsen-Weimar und Bremen, haben schon vor einer längeren Reihe von Jahren auf fraglichem Gebiet den Weg der Gesetzgebung beschritten. Man mußte sich aber auch weiter sagen, daß erhebliche Zweifel in der Richtung, ob etwa unser Ordnungsrecht als durchaus rechtsbeständig angesehen werden könne, sich kaum werden erheben lassen. Es ist schon in der Regierungsbegründung mit Recht darauf hingewiesen worden, daß diese Verordnungsbestimmungen — es handelt sich im

wesentlichen um die landesherrliche Verordnung vom 3. Oktober 1895 — den öffentlichen Irrenanstalten gegenüber durch das landesherrliche Ordnungsrecht gedeckt sind und daß sie, insoweit private Irrenanstalten in Betracht kommen, in § 92 des Polizeistrafgesetzbuches sowie in verschiedenen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung, die im Berichte erwähnt sind, ihre Rechtfertigung finden. Im Weiteren hat die Grohh. Regierung zutreffend betont, daß sie, insofern das Verhältnis zum Geisteskranken in Betracht kommt, namentlich die Frage, inwieweit dem Kranken gegenüber eine Freiheitsbeschränkung zulässig ist, in den §§ 97 und 98 des Polizeistrafgesetzbuches ein im Großen und Ganzen ausreichendes gesetzliches Fundament haben. Zweifellos ist dies dann der Fall, wenn es sich um einen Geisteskranken handelt, dessen Nichtaufnahme in eine Irrenanstalt öffentliches Argernis erregen würde. Nicht so ganz zweifellos liegt dagegen die Sache, wenn der Krankte lediglich im Interesse seiner Heilung in eine Irrenanstalt aufgenommen werden soll, ohne daß zugleich die Voraussetzung öffentlichen Argernisses vorliegen würde, falls die Aufnahme nicht zum Vollzug käme. Es können vielleicht aber auch Zweifel darüber entstehen, wie die Bestimmung in § 30, Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches, wonach die Polizeibehörde zur Verhinderung ordnungswidriger Zustände oder zur Beseitigung solcher persönlichen Zwang nur mit der Maßgabe anwenden darf, daß die Dauer des Gewahrsams 48 Stunden nicht überschreiten soll, mit der in der Regel viel längere dauernden Unterbringung Geisteskranker in einer Irrenanstalt zu vereinbaren ist.

Man wird nun zwar über diese Schwierigkeiten in rechtlicher Beziehung in der Praxis schließlich dadurch hinauskommen, daß man eben, soweit die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen versagen, den Rechtsgrund der bezüglichen Maßnahmen in Gewohnheitsrecht findet. Immerhin schien es aber der Kommission unter solchen Verhältnissen doch ratsam zu sein, wenn nicht gerade besonders dringlich, daß eine nach allen Richtungen hin völlig einwandfreie gesetzliche Grundlage für den persönlichen Zwang geschaffen wird, angewandt werden muß, wenn einem Geisteskranken wirksamer Weise wieder zu seiner Gesundheit geholfen werden.

Wenn man nun aber die Gesetzgebung auf diesem Gebiete in Bewegung setzt, so ist die weitere Frage, ob die Reichsgesetzgebung eingreifen soll oder die Landesgesetzgebung. Auch darüber sind in der Kommission eingehende Erörterungen gepflogen worden. Daß Reichsgesetzgebung an und für sich in der Lage wäre, die vorwürfige Materie an sich zu ziehen, ist unbestreitbar. Es würde dazu der Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung die Handhabe bieten, wonach Maßregeln der Zentralpolizei der Beaufsichtigung des Reiches der Gesetzgebung unterliegen. Es haben nun auch Reichstag im Laufe der letzten Jahrzehnte wiederholt Erörterungen darüber stattgefunden, ob nicht Reichsgesetzgebung diese ganze Materie ihrer Regelung solle. Ich habe die betreffenden Erörterungen im Reichstag auf Grund der Bürger'schen Erörterungen im Bericht erwähnt, kurz zusammengefaßt. Sie werden aber aus der betreffenden Darstellung entnommen haben, daß man seither im Reich in dieser Sache über das Stadium der Erhebungen und

wägungen nicht hinausgekommen ist. Auch die letzten Erklärungen, welche ein Vertreter der verbündeten Regierungen in der Sitzung der Petitionskommission des Reichstags vom 28. April 1909 abgegeben hat, lassen erkennen, daß man zwar seitens des Reichs eine spätere Ordnung der Materie im Wege seiner eigenen Gesetzgebung nicht für ausgeschlossen erachtet, daß aber immerhin, wie die Dinge liegen, in nächster Zeit oder überhaupt in absehbarer Zeit auf eine Regelung des Gegenstandes durch die Reichsgesetzgebung kaum wird gerechnet werden können. Wir sind unter diesen Umständen in der Kommission zu der Meinung gelangt, daß es doch ratsam wäre, wenn die Landesgesetzgebung die Ordnung der Materie in die Hand nehmen würde. (Zwischen hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)

Was nun die Vorschläge angeht, welche in dieser Richtung seitens der Großh. Regierung gemacht worden sind, so weist unser Bericht darauf hin, daß es sich dabei im wesentlichen um eine Modifikation des bestehenden Ordnungsrechts handelt. Man kann behaupten, daß dieses Ordnungsrecht sich seither im großen und ganzen bewährt hat. Zwar ist es ja auch bei uns vorgekommen, daß Beschwerden einzelner Personen über angeblich rechtswidrige Internierung in Irrenanstalten erhoben worden sind, die zum Teil auch an den Landtag gelangten. Ich erinnere in dieser Beziehung namentlich an eine Beschwerde, die den Landtag 1905/06 beschäftigt hat und von einer Frau Gertrud Girsberg ausgegangen ist. In verschiedenen Fällen, in denen solche Beschwerden erhoben wurden, auch in dem Girsberg'schen Fall, war auch zu konstatieren, daß die eine oder andere Vorschrift in bezug auf das Verfahren von der Behörde nicht eingehalten worden war. Es sind aber, soweit unsere Kenntnis reicht, Fälle, in denen eine entschieden ungerechtfertigte oder gar bewußt gesetzwidrige Festhaltung einer Person in einer Irrenanstalt nachzuweisen gewesen wäre, bei uns in Baden seit Jahrzehnten nicht vorgekommen, und ich glaube, wir dürfen mit Sicherheit darauf rechnen, daß solche Fälle auch in der Folge werden ausgeschlossen bleiben, wenn die Behörden ihre Pflicht erfüllen und wenn namentlich auch unsere Anstaltsärzte nicht nur über die nötige wissenschaftliche Qualifikation, sondern auch über die erforderliche sittliche Integrität verfügen. Gerade in diesen beiden Beziehungen war aber in unserem Lande bisher nichts zu wünschen übrig. Man darf behaupten, daß unsere Psychiater sich ihrer großen und schweren Aufgabe allezeit mit größter Sachkenntnis und mit hingebender Pflichttreue gewidmet haben. Es sind natürlich auch hier Fälle möglich, in denen ein Irrtum vorgekommen kann. Gibt es doch gerade auf dem Gebiete der Geisteskrankheiten mitunter Fälle, die auf der Grenze liegen und in denen der Sachverständige vielleicht die Anstaltsfürsorge für geboten erachtet, während der andere eine solche nicht für notwendig hält. Doch werden, wenn die beteiligten Behörden und insbesondere die Ärzte ihre Schuldigkeit tun, Irrtümer auf diesem Gebiete im einzelnen Falle jeweils in Bälde erkannt und rektifiziert werden können. Im übrigen ist man in der Kommission der Meinung, daß bei uns im Lande weit weniger zu Klagen über ein zu enges Aufnahmeverfahren, als vielmehr zu Beschwerden über Anlaß vorliegt, daß es hier und da zu schwer ist, einen wirklich Geisteskranken zur baldigen Aufnahme in eine Irrenanstalt zu bringen. Das hängt

aber, wie auch in dem Bericht betont ist, nicht mit Mängeln des Aufnahmeverfahrens, sondern damit zusammen, daß eben unsere Irrenanstalten unter einer gewissen Überfüllung leiden.

Ihre Kommission ist, nachdem das bisherige Ordnungsrecht sich bewährt, oder doch mindestens zu erheblichen Beanstandungen nicht geführt hat, der Meinung gewesen, daß dasselbe unbedenklich auch der nunmehr beabsichtigten landesgesetzlichen Regelung des Gegenstandes zugrunde gelegt werden könne, und steht in der Hauptsache auf dem Boden der desfallsigen Vorschläge der Großh. Regierung, auch insoweit solche von dem seitherigen Ordnungsrecht abweichen. Es ist dies in zwei Punkten der Fall:

Zunächst ist eine Abweichung von dem geltenden Recht in der Richtung geplant, daß das ärztliche Zeugnis, welches bei der auf Antrag erfolgenden Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt beizubringen ist, in der Folge einer bezirksärztlichen Bestätigung nicht mehr bedürfen soll. Seither war die Sache so, daß wenn nicht der Bezirksarzt selbst, sondern ein Privatarzt das die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge bescheinigende Zeugnis ausgestellt hatte, dasselbe noch einer besonderen Bestätigung durch den Bezirksarzt bedürftig war. Groß ist die Bedeutung dieser Bestätigung nie gewesen, da sie nicht etwa auf Grund einer persönlichen Untersuchung des Kranken durch den Bezirksarzt, sondern in der Regel lediglich auf Grund der Akten erfolgt. Nun hatte aber gerade in diesem Punkt die Regierungsvorlage, die den Landständen auf dem letzten Landtag gemacht worden war, eine Änderung insofern gebracht, als sie die Privatärzte des Landes bei der Ausstellung solcher Zeugnisse überhaupt ausschaltete. Es sollte nach jener Vorlage auch bei dem Verfahren auf Antrag die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt nur auf Grund eines Zeugnisses erfolgen können, welches von einem beamteten Arzt ausgestellt worden, und zwar entweder vom Bezirksarzt oder von einem Arzt an einer öffentlichen Irrenanstalt. Gegen diese Bestimmung hat aber alsbald eine lebhafte Agitation des Arztesandes in unserem Lande eingesetzt. Es haben hiegegen die praktischen Ärzte mit großer Einmütigkeit Protest erhoben und darin, daß man ihnen die Ausstellung der in Frage stehenden Zeugnisse entziehen wollte, ein Mißtrauensvotum gegen sich selbst und gegen ihre eigene Urteilsfähigkeit und Zuverlässigkeit erteilt. Es hat daraufhin die Großh. Regierung weitere Erörterungen über diese Frage eintreten lassen und insbesondere auch die Direktoren der staatlichen Irrenanstalten gehört, die sich sämtlich dahin ausgesprochen haben, daß kein Anlaß vorhanden sei, im Aufnahmeverfahren auf Antrag ein bezirksärztliches Zeugnis zu verlangen, daß es vielmehr als ausreichend erscheine, wenn das Zeugnis auf Grund einer unmittelbar vorausgegangenen persönlichen Untersuchung des Kranken von einem praktischen Arzte ausgestellt worden sei. Die Großh. Regierung hat dann in dieser Spezialfrage den Standpunkt, den sie in ihrer 1908er Vorlage eingenommen hatte, wieder aufgegeben. Sie vertritt nunmehr in ihrer jetzigen Vorlage den vorhin von mir kurz gekennzeichneten Standpunkt, und wir sind in der Kommission zu der Meinung gelangt, daß dem neuerlichen Vorschlag der Großh. Regierung beizutreten sei. Wir haben zu unseren praktischen Ärzten im Lande das Vertrauen, daß ihnen die Ausstellung des

in Frage stehenden Zeugnisse ohne irgend welche Gefahr in die Hand gegeben werden kann.

Der zweite Punkt, in dem die Vorlage der Großh. Regierung von dem jetzigen Verwaltungsrecht abweicht, bezieht sich auf die Rechtsbehelfe, welche der die Aufnahme einer bestimmten Person in eine Irrenanstalt statthalt erklarenden Entschliebung des Bezirksamts gegenüber zulässig sind. Es war seither schon kein Zweifel darüber vorhanden, daß dann, wenn ein Geisteskranker von Amts wegen in eine Irrenanstalt aufgenommen worden war, also in den Fällen, in denen er in Folge seiner Seelenstörung für sich oder für andere gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder in bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrloßt war, gegen die bezirksamtliche Anordnung, weil sie sich als eine polizeiliche Verfügung darstellte, die Klage an den Verwaltungsgerichtshof Platz griff. Dagegen war es bisher zum mindesten höchst zweifelhaft, ob diese Rechtsmittel auch in den Fällen zulässig erschienen, in denen es sich um die Unterbringung eines Kranken in einer Irrenanstalt auf Antrag und um die Statthafterklärung der Aufnahme seitens des Bezirksamts handelte. Diesen Zweifel macht nun die Regierungsvorlage ein Ende. Sie bezeichnet ausdrücklich die Statthafterklärung der Aufnahme durch das Bezirksamt als eine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 4, Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, und sie trifft gleichzeitig nähere Bestimmungen darüber, wem gegen eine solche Verfügung die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zustehen soll. Aber nicht nur gegen die die Aufnahme in eine Irrenanstalt für statthalt erklarende oder anordnende Verfügung des Bezirksamts soll nach dem Entwurf die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sein. Sie soll auch Platz greifen, wenn es sich um die Zurückhaltung einer Person in einer Irrenanstalt handelt, und zwar auch in den Fällen des sogenannten Dringlichkeitsverfahrens. Die Kommission hat keinen Zweifel darüber, daß durch diese, von dem seitherigen Verwaltungsrecht abweichenden neuen Bestimmungen ein ganz erheblich verstärkter Schutz des Individuums gegen unstatthafte Beschränkung seiner persönlichen Freiheit durch Unterbringung oder Zurückhaltung in einer Irrenanstalt eintreten wird, und erblickt in denselben eine namhafte Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht, derenthalb allein es sich schon lohnen dürfte, das ganze Gesetz zustande zu bringen.

In der Kommission ist auch die Frage einer eingehenden Prüfung unterworfen worden, ob bei der Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten in Zukunft etwa eine Mitwirkung der bürgerlichen Gerichte eintreten solle, und ich will nicht verschweigen, daß auf diesem Gebiet in der Kommission Meinungsverschiedenheiten bestanden haben. Die Entscheidung der Frage ist offenbar davon abhängig, ob man die Unterbringung bezw. Festhaltung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt als eine Maßregel der Medizinalpolizei anzusehen hat, die seine privatrechtlichen Verhältnisse zunächst unberührt läßt, oder ob hier eine Maßnahme in Betracht kommt, welche dieselben in einer Weise beeinflusst, die das sofortige Eingreifen der Gerichte notwendig macht oder doch wenigstens rechtfertigt. Die Mehrheit der Kommission hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, daß es sich in diesen Dingen um eine Maßnahme der Medizinalpolizei handelt, die sich als Ausfluß der Wohlfahrtspflicht des Staates darstellt, für die Gesundheit seiner Untertanen

zu sorgen, mithin um eine Maßnahme, die lediglich den Charakter einer Verwaltungsmaßregel hat. Gerade weil man sich aber in der Kommission auf diesem grundsätzlichen Standpunkt befunden hat, nahm man weiter an, daß es gesetzlich überhaupt nicht zulässig sei, die Gerichte mit der Sache zu befassen. Denn nach § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz können den ordentlichen Gerichten zwar seitens der Landesgesetzgebung andere Arten der Gerichtsbarkeit wie insbesondere die nicht streitige, sowie Geschäfte der Justizverwaltung, nicht aber andere Gegenstände der Verwaltung übertragen werden. Abgesehen von dieser mehr formalen Gesichtspunkten, schienen der Kommission aber auch materielle Bedenken dagegen obzuwalten, daß man die ordentlichen Gerichte beim Aufnahmeverfahren mitwirken lasse. Sie befürchtete insbesondere, daß die Mitwirkung dazu führe, daß die Frage der Entmündigung des Geisteskranken schon in einem zu frühen Stadium aufgerollt würde. Man sagte sich, daß wenn die Gerichte bei jeder Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt von vornherein mitzusprechen hätten, sie leicht geneigt sein würden, im Interesse der Minderer ihrer eigenen Verantwortlichkeit dem Kranken gegenüber, namentlich auch in bezug auf sein Vermögen verhältnismäßig bald die Entmündigung des Patienten herbeizuführen. Das schien aber der Kommission nicht wünschenswert zu sein. Im Interesse des Kranken wird es vielmehr in den meisten Fällen liegen, daß er möglichst lange von dieser möglicherweise seine ganz bürgerliche Existenz vernichtenden Maßnahme verschont bleibt. Im weiteren konnte man sich der Besorgnis nicht entschlagen, daß eine Verlangsamung des Verfahrens eintreten würde, wenn die Gerichte bei der Aufnahme zugezogen würden. Es waren hiernächst praktische wie prinzipielle Gesichtspunkte, die uns der Meinung bestärkten, daß man es bei dem bisherigen Verfahren, wonach nicht die Gerichte, sondern die Bezirksamter mitwirken, belassen sollen. Die unteren Erfahrungen haben die Bezirksamter auf diesem Gebiet seither eine durchaus sachgemäße Tätigkeit entfaltet, die man ihnen belassen sollte.

Es ist vielleicht nicht unerwünscht, wenn ich nun eine kurze Übersicht über den Inhalt und die Tragweite des neuen Gesetzes in der Fassung der Kommissions-Anträge zu geben suche.

Nach demselben liegt, wenn sich jemand freiwillig zu seiner Heilung von einer geistigen Krankheit oder Beobachtung seines Geisteszustandes in eine Irrenanstalt begeben will, die Sache so, daß er daselbst auf seinen eigenen Antrag aufgenommen werden kann, und zwar in einer privaten Irrenanstalt. Wir haben übrigens im Verwaltungsrecht soweit mir bekannt ist, bis jetzt nur eine Privatirrenanstalt, nämlich diejenige bei Redargemünd. Steht die Aufnahme eines Geisteskranken auf seinen eigenen Antrag in eine Irrenanstalt in Frage, so findet das Gesetz, das wir beraten, im allgemeinen keine Anwendung. Doch soll demselben, wenn der Betreffende später seinen Antrag wieder zurückzieht, also seine Entlassung aus der Anstalt fordert, wenn aber bei ihm in jenem Zeitpunkt der Verwaltungsleiter nach pflichtmäßigem Ermessen die Voraussetzungen der von Amts wegen zu bewirkenden Unterbringung einer Irrenanstalt als gegeben ansieht, der Kranke in die Anstalt zurückbehalten werden können, bis die Durchführung des geordneten Aufnahmeverfahrens stattgefunden hat.

Wenn dagegen jemand ohne oder gegen seinen Willen wegen Geisteskrankheit oder wegen Geisteschwäche — die Geisteschwäche steht ja im Sinne dieses Gesetzes der Geisteskrankheit gleich — in einer Irrenanstalt untergebracht werden soll, so kann dies nach § 1 des Gesetzes nur auf Grund eines genau geregelten Aufnahmeverfahrens geschehen, bei dem das Interesse des Schutzes des Kranken gegen unberechtigte Eingriffe in seine persönliche Freiheit das Bezirksamt in entscheidender Weise mitzuwirken hat.

Dieses Aufnahmeverfahren wird entweder auf Grund eines Antrags oder von Amtes wegen eingeleitet und durchgeführt. Mit der Aufnahme der Kranken auf Antrag bezeichnen sich die §§ 2—4 des Gesetzes.

§ 2 bezeichnet diejenigen Personen und Behörden, welche das Recht der Antragstellung haben sollen. Es sind dies die minderjährigen und entmündigten Kranken die gesetzlichen Vertreter und bei volljährigen nicht entmündigten Kranken: Eltern und Voreltern, Nachkommen, Ehegatten und Geschwister, d. h. die Angehörigen des Patienten, die in einer, die Vermutung rechtfertigenden Weise nahe stehen, daß sie sich für sein Schicksal interessieren und sich im Falle der Aufnahme der Sorge für seine Person werden annehmen lassen. Diese Familienangehörigen sind nach dem Entschluß zur Antragstellung untereinander gleichberechtigt. Beim Mangel oder bei Verhinderung des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen und entmündigten Kranken, oder der eben genannten Familienangehörigen bei volljährigen, nicht entmündigten Patienten sollen die mit der Fürsorge für den Kranken tatsächlich befaßten Behörden und sonstigen öffentlichen Organe, Verwandten oder Verschwägerten antragsberechtigt sein; ferner bei Geisteskranken, die im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig sind, der unterstützungspflichtige Armenverband; bei Zwangszöglingen das Bezirksamt, welches die Zwangsunterbringung leitet, bei Gefangenen die zuständige Behörde und bei aktiven Militärpersonen die vorgesetzte Militärbehörde.

Besonders hervorheben möchte ich, daß mit der Antragstellung der Antragsteller nicht ohne weiteres die Kostentragungspflicht übernimmt. Vielmehr scheidet die Frage, ob im einzelnen Fall die Pflicht zur Kostentragung überhaupt aus dem Rahmen dieses Gesetzes überhaupt aus; diese Entscheidung richtet sich lediglich nach den bestehenden allgemeinen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften.

Nach § 3 wird der Aufnahmeantrag überhaupt nur zugelassen, wenn die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge von einem im Deutschen Reiche approbierten Arzte auf Grund einer nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden persönlichen Untersuchung des Kranken beurteilt sind. Im Falle der Übernahme eines Geisteskranken aus dem Reichsausland genügt das Zeugnis eines Arztes an einer ausländischen öffentlichen Irrenanstalt oder eines sonstigen beamteten Arztes.

Das Bezirksamt hat nach § 4 des Gesetzes den Antrag zu prüfen, und, wenn es dabei kein Bedenken findet, die Unterbringung für statthaft zu erklären. Bei der Prüfung kann das Bezirksamt unter Umständen in die Lage kommen, noch den Bezirksarzt beizuziehen. Es wird das namentlich dann der Fall sein, wenn es sich etwa um das Zeugnis eines Privatartzes handelt, der dem Bezirksamt unbekannt ist, oder wenn das betreffende Privatarztzeugnis Unklarheiten aufweist, zu vage Behauptungen

enthält oder nicht schlüssig ist. Die Statthafterklärung durch das Bezirksamt gilt, wie vorhin schon betont, als polizeiliche Verfügung, die mit der Klage an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann, und zwar nicht nur vom Kranken selber, sofern er nicht geschäftlich unfähig ist, sondern auch bei Minderjährigen und Entmündigten von deren gesetzlichen Vertreter, bei volljährigen nicht entmündigten Personen von den Eltern, Voreltern, Nachkommen, Ehegatten und Geschwistern, sowie in allen Fällen, in denen es sich um eine im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftige Persönlichkeit handelt, vom unterstützungspflichtigen Armenverband. Die Notfrist nach § 41 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beginnt mit der Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung, welche die Unterbringung für statthaft erklärt, für Klageberechtigte, an die eine Eröffnung nicht erfolgte, mit der Unterbringung.

Von Amtes wegen, also ohne das Vorliegen des Antrags eines Antragsberechtigten, soll das Bezirksamt die Unterbringung in einer Irrenanstalt anordnen können, wenn der Geisteskranke für sich selbst oder für andere Personen oder für das Eigentum gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder in bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrloßt oder gefährdet ist. Dieser Fall wird in § 5 des Gesetzes geregelt. Hier genügt aber nicht das Zeugnis eines Privatartzes. Vielmehr muß die Geisteskrankheit sowie die Notwendigkeit der Anstaltsfürsorge und das Vorliegen einer der Voraussetzungen der eben erwähnten Art vom Bezirksarzt oder vom Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt, bei Strafgefangenen vom Gefängnisarzt auf Grund unmittelbar vorhergegangener persönlicher Untersuchung bestätigt sein. Auch darf die Unterbringung von Amtes wegen nur in einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes, nicht auch in einer Privatirrenanstalt erfolgen. Bezüglich der Personen, denen gegen die bezirksamtliche Anordnung Klage an den Verwaltungsgerichtshof zusteht, sowie hinsichtlich der Notfrist soll das gleiche gelten, was für die Fälle der bezirksamtlichen Statthafterklärung auf Antrag im Gesetze vorgeesehen ist.

Nachdem sodann das Gesetz in § 6 die Frage entschieden hat, welches Bezirksamt zuständig sein soll, und zwar sowohl zur Statthafterklärung als auch zur Anordnung der Unterbringung, regelt es hierauf in § 7 noch das besondere Dringlichkeitsverfahren, welches, wie schon seither, auch künftighin in den Fällen soll Platz greifen können, in denen die unverzügliche fürsorgliche Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt in seinem eigenen oder im öffentlichen Interesse als geboten erscheint und es für ihn oder für andere gefährlich wäre, wenn man die Aufnahme erst nach Erledigung des ordentlichen, immerhin einige Zeit beanspruchenden Verfahrens vollziehen würde. In solchen Fällen soll die Aufnahme auch ohne Antrag eines Antragsberechtigten und ohne bezirksamtliche Statthafterklärung, bezw. ohne bezirksamtliche Anordnung erfolgen können, wenn die Geisteskrankheit und die Notwendigkeit sofortiger Aufnahme vom Bezirksarzt auf Grund unmittelbar vorhergegangener persönlicher Untersuchung des Kranken bestätigt werden. Das bezirksärztliche Zeugnis soll ersetzt werden können durch das Zeugnis eines Arztes der öffentlichen Irrenanstalt, in welche die Aufnahme erfolgen soll, bei Straf- und Untersuchungsgefangenen durch das Zeugnis des Gefängnisarztes und bei Militärpersonen durch das Zeugnis des zuständigen Militärartzes. Doch ist von der Aufnahme durch den Anstaltsleiter binnen 24

Stunden dem Bezirksamt Mitteilung zu machen, und das Amt hat dann unverzüglich die Nachholung des geordneten Aufnahmeverfahrens in die Wege zu leiten. Gelingt diese Nachholung nicht innerhalb drei Wochen, so ist der fürsorglich Aufgenommene zu entlassen. Falls aber nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters eine der Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes vorliegt, ist noch vor Ablauf der Frist dem Bezirksamt hiervon Anzeige zu erstatten und bis zur Erlassung der Entschliessung des Bezirksamts, die binnen längstens drei Wochen erfolgen soll, der Kranke fürsorglich in der Anstalt zurückzubehalten. Wegen der besonderen Vorschriften, die für den Fall der fürsorglichen Aufnahme von Geisteskranken in eine Privatirrenanstalt gelten soll, darf ich wohl auf den Absatz 3 des § 7 verweisen.

§ 8 behandelt die wenigen Fälle, in denen, abgesehen von den reichsgesetzlich geregelten Fällen, die Aufnahme eines Geisteskranken zum Zwecke der Beobachtung seines Geisteszustandes in eine Anstalt zulässig sein soll. Dies soll geschehen können bei Zwangsjünglingen und Personen, bezüglich deren das Zwangserziehungsverfahren eingeleitet ist, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts, bei Gefangenen auf Anordnung der zuständigen Behörde und bei aktiven Militärpersonen auf Anordnung der vorgesetzten Militärbehörde. Die Verwahrung darf aber in solchen Fällen nicht über 6 Wochen hinausgehen, und nur in einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes erfolgen.

Beziehen sich hiernach die §§ 1—8 des Gesetzes auf die Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten, so regeln die §§ 9 und 10 die Entlassung aus solchen Anstalten. Die Entlassung hat zu erfolgen, wenn der Kranke in der Anstalt als nicht geisteskrank erkannt worden ist, oder wenn Heilung eingetreten oder wenn die Statthafterklärung oder die Anordnung des Bezirksamts aufgehoben oder zurückgezogen worden ist. Das gleiche gilt, wenn der nach § 2 gestellte Antrag zurückgezogen wird. Erfolgt, obwohl die Voraussetzungen der Entlassung vorliegen, die Entlassung nicht, wird der Betreffende vielmehr in der Anstalt zurückgehalten, so steht demselben sofern er volljährig und nicht geschäftsunfähig ist, sowie den in § 2 Ziff. 1, 2 und 4 genannten Antragsberechtigten gegen die Zurückhaltung ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch hat das Bezirksamt zu entscheiden, und es ist von besonderer Wichtigkeit, daß gegen die Entschliessung des Bezirksamts die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, sowie daß letztere namentlich auch in den Fällen des sogenannten Dringlichkeitsverfahrens Platz greift. Das Bezirksamt soll übrigens berechtigt sein, eine Entschliessung über einen kurz vorher zurückgewiesenen Einspruch abzulehnen, wenn neue Tatsachen nicht behauptet werden können und das zu erhebende Sachverständigengutachten jede Veränderung des Zustandes des Kranken seit der früheren Entscheidung in Abrede stellt. Es ist das eine Bestimmung, die im Interesse des Schutzes der Behörden gegen Querulanten als geboten erscheint.

Was die Unterbringung von Geisteskranken in öffentlichen Kranken- und Armenanstalten angeht, so regelt solche der § 11 des Gesetzes in einer dem seitherigen Rechtszustand entsprechenden Weise, wie denn auch der auf die Erlassung von Vollzugsbestimmungen bezügliche § 12 zu einer Beanstandung keinen Anlaß geben dürfte.

Das sind die Grundzüge des Gesetzes. Dieselben scheinen Ihrer Kommission sachgemäß zu sein, und ich kann als Berichterstatter nur den Antrag wiederholen, daß das

Hohes Haus der Gesetzesvorlage in der Fassung, wie sie die Kommission ihr gegeben hat, seine Zustimmung erteilen möge.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald: Ich habe dem Entwurf gegenüber, dessen Inhalt der geehrte Berichterstatter in so ausführlicher und lichtvoller Weise dargestellt hat, von vornherein eine etwas skeptische Stellung eingenommen, und ich bekenne, daß es auch jetzt noch einige Überwindung kostet, dieser Vorlage zuzustimmen.

Der Entwurf will die Irrenfürsorge auf eine sichere Rechtsgrundlage stellen und gegen unrechtmäßige Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit einen ausgiebigen Rechtsschutz gewähren. Diese Tendenz ist an sich gewiss loblich und zu billigen; es fragt sich nur: Ist überhaupt ein Bedürfnis zu einer gesetzgeberischen Aktion auf diesem Gebiete vorhanden?

Ich habe vor kurzem irgendwo den Satz gelesen: Ein Ding wird uns regelmäßig dann zum Problem, wenn wir unter ihm, wenn wir an ihm zu leiden beginnen. Ist unter diesem Gesichtspunkt betrachtet die Gewährung eines vermehrten Rechtsschutzes gegen Mißbräuche der Irrenfürsorge für uns ein aktuelles Problem? Ich glaube, man kann diese Frage getrost verneinen, nicht nur für unsere engere Heimat, sondern für ganz Deutschland. Es hat zwar bekanntlich in den 90er Jahren eine sogenannte Irrenrechtsbewegung stattgefunden, der Reichstag hat sich zu wiederholten Malen mit der Frage befaßt, auch in unserem Landtag hat die Rede davon, und der deutsche Juristentag hat diesen Gegenstand im Jahre 1900 verhandelt.

Wenn man aber nachforscht, was für Fälle von Verbrechen oder überhaupt schuldhafter Freiheitsberaubung denn vorgekommen seien, so ist das Resultat, weit ich unterrichtet bin, ein negatives; es hat sich all den Fällen, die von sich reden machten, schließlich herausgestellt, daß es sich nur um irgendwelche minder wichtige Mißstände in einzelnen Irrenanstalten oder aber um übertriebene oder ganz grundlose Beschränkungen von Querulanten gehandelt hat. Und so ist auch in uns in Baden kein Grund zur Besorgnis vorhanden, daß aus der Handhabung des Irrenwesens Gefahren für die persönliche Freiheit entspringen. Das hat auch der Herr Berichterstatter ausdrücklich hervorgehoben. Man darf sagen, daß es bei uns zu Lande mit der Irrenfürsorge wohl bestellt ist. Sie ruht fast ganz auf den Händen des Staates. Wir haben sechs staatliche Irrenanstalten mit einer Belegziffer von rund 4000 neben denen die kleine Privatirrenanstalt in Neckargemünd wohl kaum in Betracht kommt. Und diese Anstalten sind geleitet von Männern, die in der fachwissenschaftlichen Welt hoch angesehen und die ja auch in Hinblick auf ihre moralische Integrität unantastbar sind. Wenn eine Klage bei uns besteht, der Herr Berichterstatter hat auch darauf hingewiesen, so ist es nur die unsere Anstalten leiden an Überfüllung, und deshalb hält es häufig überaus schwer, einen Kranken in die Anstalt zu bringen, und werden manchmal die Kranken viel zu früh aus der Anstalt entlassen.

So fehlt es denn auch bei uns ganz und gar an Fällen, die geeignet wären, die Notwendigkeit eines vermehrten

Psychiaters unter allen Umständen sich beugen müssen. Und das wird auch nicht anders sein, wenn etwa später, wie das jetzt schon verlangt wird, Psychologie und Psychopathologie als Pflichtfächer in den Studiengang der Juristen aufgenommen werden sollten.

Und noch auf eines möchte ich an dieser Stelle hinweisen. Ich halte die Gefahr nicht für ausgeschlossen, daß an der einen oder anderen Anstalt vielleicht infolge der von einem einzigen Kranken ausgehenden Agitation eine förmliche Manie, auf Entlassung zu klagen, um sich greift, und daß dann einerseits das Gericht mit solchen Klagen überschwemmt wird und andererseits die mit der Prozeßführung verbundenen Erregungen auf den Krankheitsverlauf der klagenden Patienten und ihrer Leidensgenossen sehr nachteilig einwirken. Hat uns doch der Herr Regierungskommissär in der Kommission erzählt, wie bei seinen Besuchen in den Anstalten die Kranken in Scharen mit Entlassungsgeheulen sich an ihn herandrängen.

Die zweite Frage präzisiert sich dahin: Ist der ordentliche d. h. der bürgerliche Richter mit der Sache zu befaßen oder, wie es der Entwurf tut, der Verwaltungsrichter? Es kommt hier vor allem auf die Bestimmung desjenigen staatlichen Organs an, von welchem die Statthafterklärung in den Fällen der §§ 2 bis 4 des Entwurfs auszugehen hat. Ich habe in der Kommission die Ansicht vertreten und neige mich dieser Ansicht jetzt noch zu, daß die Statthafterklärung — als ein Akt der Rechtspolizei nicht der Medizinalpolizei — in den natürlichen Wirkungsbereich des Vormundschaftsrichters fällt. Denn es handelt sich doch hier um den Schutz des höchsten Rechtsguts, der persönlichen Freiheit, und diesen pflegt man beim Richter, nicht bei der Polizeibehörde zu suchen. Folgerweise wäre dann auch die Klage gegen die Statthafterklärung wie die Klage gegen die Entmündigung an das ordentliche das heißt an das Landgericht zu leiten.

Das Bedenken, daß bei diesem Verfahren vorzeitig und unnötigerweise die Entmündigung in Betracht gezogen würde, kann ich nicht teilen, da auch der Vormundschaftsrichter, wenn und solange kein Antrag auf Entmündigung vorliegt, ein Entmündigungsverfahren nicht einleiten und durchführen kann. Sehr zweifelhaft ist allerdings, ob die Landesgesetzgebung die bezeichnete Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründen könnte. Indessen möchte ich diese Kontroverse, der das Haus ohnehin wohl nicht viel Geschmach abgewinnen kann, nicht weiter verfolgen. Ich bin kein Doktrinär, und verschließe mich darum auch den Gründen nicht, die für den Standpunkt des Entwurfs von der Groß. Regierung und von unserer Kommission geltend gemacht sind. Der Entwurf hat einfach angeknüpft an die längst vorhandene und wohl auch bewährte Einrichtung, daß die Polizeibehörde die Statthafterklärung erteilt. Und insofern diese Erklärung die Antragsteller zur Anwendung von Zwang gegen den Kranken autorisiert, stellt sie sich in der Tat nicht bloß als ein Gutachten, sondern als ein Machtspruch der Behörde dar, somit als eine Verfügung, gegen welche nach der bestehenden Organisation unserer Verwaltungsrechtspflege die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben ist.

Zur Wahrung meines Standpunkts möchte ich nur

Rechtsschutzes auf diesem Gebiete zu demonstrieren. Da wurde der Fall Hirschberg genannt. Nun, dieser Fall ist ganz harmloser Natur. Frau Hirschberg war, wie mir von zuverlässiger Seite mitgeteilt worden ist, eine in der Tat schwerkranke, an hochgradiger Hysterie leidende Dame, die die 14 Tage, die sie in der Heilanstalt Neckar-Heilanstalt zugebracht hat, gar nichts geschadet haben, und der ganze Fehler, der gemacht wurde, hat nur darin bestanden, daß Frau Hirschberg auf ärztliche Anordnung in eine Privatanstalt statt in eine staatliche Anstalt aufgenommen wurde. Wäre sie nach Ulm verbracht worden, so wäre die Sache in Ordnung gewesen. Es geht also nur ein unbedeutendes Versehen vor.

Nach alledem bin ich in der Meinung, daß man ohne Schaden den bisherigen Rechtszustand, der im wesentlichen auf landesherrlicher Verordnung beruht, weiter bestehen lassen könnte. Es ist derselbe Rechtszustand, der sonst im großen und ganzen im Reiche besteht und mit dem sich die übrigen Bundesstaaten begnügen. Nicht aus der Not des Lebens, möchte ich darum sagen, sondern aus einem hochentwickelten Bedürfnis juristischer Korrektheit ist dieser Gesetzentwurf geboren. (Seiterkeit.) Sein Effekt wird zunächst nur darin bestehen, daß Wohnortsrecht sich in geschriebenes Recht verwandelt, und daß die Befugnisse, die wir bisher schon vernünftigerweise ausgeübt haben, uns nun durch einige Gesetzesparagrafen noch verbrieft werden.

Außerdem bringt der Gesetzentwurf allerdings noch ein weiteres: Er gewährt die Möglichkeit, nicht nur wie bisher bei der polizeilich angeordneten, sondern auch bei der durch private Fürsorge veranlaßten Internierung den Richter anzurufen. Es soll also in allen Fällen darüber, ob die Voraussetzung der zwangsweisen Internierung, nämlich eine Anstaltspflege erfordernde Geisteskrankheit gegeben ist, im Wege eines prozessualen Streitverfahrens die Entscheidung einer richterlichen Instanz herbeigeführt werden können.

Nun ist die zweifache Frage aufzuwerfen: Ist die Form eines prozessualen Streitverfahrens überhaupt angebracht? und wenn ja, welches Gericht ist damit zu befaßen? Ob die erste Frage zu bejahen sei, darüber hege ich starken Zweifel. In den ausländischen Staaten mit Zrengesetzgebung findet sich, soweit ich mich unterrichten konnte, eine derartige Einrichtung nicht. England steht, wie wir aus der Denkschrift des Medizinalrats Fischer entnehmen, in Bezug auf das Zrengewesen an der Spitze; dort hat man die Entscheidung über die Aufnahme und Belassung der Kranken in den Zrenanstalten Kommissionen übertragen, die aus Ärzten, Juristen und sonstigen Vertrauenspersonen zusammengesetzt sind, und diese Commissioners and Visitors halten den gesamten Anstaltsbetrieb unter ihrer steten und strengen Aufsicht. Der Gedanke, daß sie in den staatlichen Zrenanstalten verwahrten Kranken aus der Anstalt heraus gegen den Staat über das Vorhandensein und den Grad ihrer Krankheit vor einem richterlichen Prozeß führen können, dieser Gedanke würde, glaube ich, dem praktischen Engländer ebenbürtiges Kopfschütteln verursachen. Das Urteil, welches der Richter zu erlassen haben wird, erschöpft sich doch in der Verantwortung rein medizinischer Fragen und so wird der Jurist vor dem überlegenen Fachwissen des

die eine Bemerkung noch beifügen: Das Referat des Geh. Oberjustizrats Bierhaus auf dem Deutschen Juristentag, auf welches die Großh. Regierung in den Motiven Bezug genommen hat, erscheint mir nicht durchaus einwandfrei, und es hat auch nicht an einer recht ansehnlichen Opposition dagegen gefehlt. Möglich daher, daß die Beschlußfassung des Juristentages nach dem Antrag Bierhaus eben einer jener Zufallserfolge gewesen ist, wie sie so oft sich auf derartigen Versammlungen einstellen.

Wenn je die Reichsgesetzgebung sich dieser Materie bemächtigen sollte, so glaube ich, daß sie auf die Mitwirkung des Vormundschaftsrichters abstellen wird.

Zwischen mag aber die badische Einrichtung, die wir nun zu schaffen im Begriffe sind, ihre Probe bestehen, und der Verwaltungsgerichtshof wird jedenfalls, wenn der Entwurf Gesetz wird, gewissenhaft und mit redlichem Bemühen der neuen Aufgabe sich unterziehen, wenn diese auch nicht gerade als eine dankbare zu bezeichnen ist. Den Nutzen kann man schließlich dem Gesetzentwurf zugestehen: Schon das Bestehen eines Rechtsschutzapparates, wie er hier geplant ist, mag ja zur Beruhigung ängstlicher Gemüter beitragen, und so will ich auch dem Antrag der Kommission nicht entgegengetreten. Doch glaube ich im Interesse einer allseitigen Beleuchtung dieses wichtigen Gegenstandes, die Bedenken, die sich mir aufdrängten, dem Hohen Hause vorzutragen zu sollen.

Dr. Freiherr von Stögingen: Nach den hochinteressanten juristischen Ausführungen von Erzellens Ewald bitte ich, ganz kurz einige Ausführungen mehr vom Standpunkt des praktischen Lebens aus machen zu dürfen.

Auf die Frage, ob ein dringendes Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung der Materie vorlag, will ich nicht eingehen; ich kann nur konstatieren, daß das bisher im Verordnungswege geregelte Verfahren zu wesentlichen Mißständen nicht geführt hat. Von meinem Standpunkt aus scheint mir überhaupt von geringerer Bedeutung, ob das Verfahren durch Verordnung oder durch Gesetz geregelt wird; die Hauptsache ist, wie das Verfahren gehandhabt wird. Bisher war eine ziemlich häufige Klage, daß es viele Schwierigkeiten bereite, rechtzeitig einen Erkrankten in eine Irrenanstalt zu bringen. Heute ist schon von verschiedenen Seiten gesagt worden, der Grund sei in der Überfüllung der Irrenanstalten zu finden. Ich weiß nicht, ob in dem einen oder anderen Falle, der mir auf dem Lande zur Kenntnis gekommen ist, nicht manche bürokratische Schwierigkeiten mit Grund sind. Die Überbringung des Erkrankten möglichst rasch in eine Irrenanstalt ist in vielen Fällen die erste Voraussetzung für die Heilung, die Lage eines Erkrankten und der Verbringung in eine Irrenanstalt, insbesondere auf dem Lande, ist die denkbar traurigste. Wenn der Kranke irgendwie unruhig ist, so ist jetzt noch häufig das erste, daß er sofort in eine Zwangsjacke gesteckt wird, das halbe Dorf läuft zusammen unter dem Vorwand, zu helfen, was zur Beruhigung des Erkrankten nicht beiträgt. Mitunter werden auch solche Kranke, bis sie definitiv in eine Irrenanstalt gebracht werden können, in einem Bezirkshospital untergebracht; aber auch das führt zu vielen

Mißständen, da sind die erforderlichen Einrichtungen nicht vorhanden, es bringt Störungen in den Betrieb dieser Spitäler, und mir sind Fälle bekannt, wo seitens solcher Kranker Selbsttötung vorgekommen ist, ohne daß dies selbstverständlich der Spitalleitung zum Vorwurfe gemacht werden kann; die erforderlichen Einrichtungen können eben nicht überall vorhanden sein.

Die fürsorgliche Unterbringung ist in entsprechender Weise in dem Gesetzesvorschlag geregelt. Vielleicht hätte man noch etwas weiter gehen können, die Klärung des Anstaltsarztes als einzige Voraussetzung hätte wohl bei den öffentlichen Irrenanstalten genügt, aber, wie gesagt, die Hauptsache wird sein, wie die Vorschriften ausgeführt werden; da möchte ich bitten, daß in der Vollzugsverordnung den beteiligten Behörden, den Bezirksämtern und den Bezirksärzten, die allergrößte Beschleunigung zur besonderen Pflicht gemacht wird. Ich glaube, da sollte nicht lange geschrieben da sollte nur telegraphiert oder telephoniert werden. Alle andern Fälle sollten diesen Fällen der Verbringung von Kranken in eine Irrenanstalt gegenüber zurückstehen. Die Vollzugsverordnung sollte in dieser Beziehung sehr strenge gefaßt, auch die Ausübung scharf überwacht werden. Wenn bisher Klagen vorkamen, so sind es der Hauptsache nur die gewesen, daß der Verbringende von Kranken in die Irrenanstalten bürokratische und um Schwierigkeiten im Wege standen.

Was die übrigen Bestimmungen des Gesetzes betrifft, besonders die Voraussetzungen für die Verbringung in die Irrenanstalten, so bedaure ich, daß, abgesehen von wenigen Fällen, kein Unterschied gemacht wurde zwischen öffentlichen Anstalten und Privatirrenanstalten. Bei öffentlichen Anstalten hätte man in den Voraussetzungen für die Zulässigkeitsklärung irgend welche Abweichungen nicht gebraucht; aber bei den Privatirrenanstalten ist die Sache doch etwas anders. Es wäre doch möglich, daß die Pflichten des Arztes mit den Interessen des Anstaltsbesizers in Kollision kämen. Ich möchte auch um keinen Vorwürfen zu begegnen, gleich hinzuzufügen, daß ich dies nur ganz allgemein sage, abstrakt theoretisch. Ich habe erst heute gehört, daß wir in Baden eine Privatirrenanstalt haben. Sodann möchte ich die Frage aufwerfen, wo die Grenze zwischen Privatirrenanstalt und Nervenheilanstalt zu finden ist. Heute werden auch Geisteskranke in Nervenheilanstalten gebracht. Ist dies ohne jede Voraussetzung, ohne jedes Verbot möglich?

Was das ärztliche Zeugnis betrifft, so wäre bei Privatirrenanstalten es doch wünschenswert gewesen, wenn das Zeugnis eines beamteten Arztes gefordert würde. Ich will damit durchaus nicht eine Mißhandlung des ärztlichen Standes aussprechen; aber daß das Zeugnis eines beliebigen deutschen Arztes genügen soll, ist doch sehr weit. In dieser Beziehung ist aber vor allem von Wichtigkeit die Statthafterklärung; der Statthafterklärung ist der Bezirksbeamte verpflichtet, das ärztliche Zeugnis zu prüfen. Er hat nicht das Recht sondern die Pflicht, die ärztlichen Zeugnisse zu prüfen, und wie ich aus dem Kommissionsbericht genommen habe, soll dies in der Vollzugsverordnung besonders hervorgehoben werden. Vielleicht wäre es hier möglich, eine gewisse Differenzierung zwischen öffentlichen und den privaten Anstalten zu treffen.

Wenn ich so auch nicht mit allen Bestimmungen des neuen Gesetzes voll übereinstimme, habe ich doch kein Bedenken, demselben zuzustimmen, weil, wie ich eingangs schon gesagt habe, die Hauptsache in der Ausführung des Gesetzes liegt. Und die bisherige Ausführung der Verordnung hat bewiesen, daß wir zu allen in Betracht kommenden Behörden, den Bezirksämtern und Bezirksärzten, unbedingtes Vertrauen haben können.

Minister des Innern **Fehr. von und zu Bodman:** Ich danke zunächst Ihrer Kommission und Ihrem Herrn Berichterstatter für die eingehende Würdigung der Vorlage der Großh. Regierung. Ich habe den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, mit denen ich mich in allem wesentlichen einverstanden erklären kann, nichts hinzuzufügen; nur die Bedenken, die von anderer Seite geäußert worden sind, nötigen mich zu einigen kurzen Bemerkungen.

Erzellenz Sewald hat das Bedenken geäußert, daß eine Gesetzesvorlage an das Hohe Haus gekommen, die eigentlich keinem sachlichen Bedürfnis entspringt; sondern sei die Vorlage hervorgegangen aus einem Übermaß juristischer Korrektheit. Nun, Erzellenz Sewald hat selbst gesagt, daß die persönliche Freiheit ein hohes Rechtsgut sei und eines Schutzes bedürfe. Und um diesen Schutz handelt es sich hier. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet durch die Verfassung, und ich habe es nicht für angängig erachtet, daß fernherhin eine Freiheitsentziehung stattfindet, wie dies bei den Irrenkranken der Fall ist, durch ihre Unterbringung ohne ihren Willen oder gegen ihren Willen in einer Irrenanstalt, ohne daß dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Hauptgewähr für die persönliche Freiheit dieser unglücklichen Kranken in der Tüchtigkeit des ärztlichen Personals unserer Irrenanstalten — der öffentlichen und der privaten — liegt, und daß wir keinerlei Grund zu klagen in dieser Beziehung, vielmehr alle Veranlassung haben, unsere volle Anerkennung diesem Personale zuwenden, diesen Ärzten, die sich einer sehr schweren Aufgabe mit aller Opferwilligkeit, mit großer Einsicht und unter Mitwirkung ihres Herzens unterziehen. Aber das ändert doch nichts an der Sache, daß eben tatsächlich eine Freiheitsentziehung stattfindet, und daß man eine gesetzliche Grundlage für diese Freiheitsentziehung nur schaffen kann auf dem Wege der Deduktion aus einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzes und aus anderen Bestimmungen, und daß man ergänzend das Wohnheitsrecht heranziehen muß. Und diese Grundlage ist nicht zweifels- und nicht einwandfrei, und es ist gar nicht ausgeschlossen, daß uns der Mangel einer solchen Grundlage in einem einzelnen Falle große Schwierigkeiten bereiten kann. Mir ist das so recht zum Bewußtsein gekommen, als ich den Fall Sirschberg vor der Petitionskommission des Reichstags zu vertreten hatte. Das Bedürfnis ist ja auch im Reich anerkannt, daß sich hier seit langem die Frage in dem Stadium der Prüfung und der Erhebung befindet, die Frage, wie reichsgesetzlich die Aufnahme in Irrenanstalten zu regeln sei; daß sie der Regelung bedarf, ist von den maßgebenden Behörden schon längst bejaht worden.

Wenn dann das Bedenken ausgesprochen wurde, ob der Verwaltungsgerichtshof die richtige Behörde sei zur

Entscheidung über Klagen gegen die Unterbringung oder gegen die Festhaltung von Kranken in Irrenanstalten, so glaube ich, ist diese Frage zu bejahen, weil es sich eben um Klagen handelt gegen die Tätigkeit von Verwaltungsbehörden. Die Klage richtet sich mit der Behauptung gegen die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde, daß durch diese das Rechtsgut der persönlichen Freiheit verletzt sei. Wenn man den Gerichten die Entscheidung darüber zuweisen wollte, müßte man ihnen, glaube ich, auch das Aufnahmeverfahren zuweisen. Darüber läßt sich ja reden, indessen, wie Erzellenz Sewald anerkannt hat, ist das etwas doch schon durch die Reichsgesetzgebung ausgeschlossenes. Außerdem würde es nicht zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens beitragen, wenn man etwa, wie von Erzellenz Sewald gesagt wurde, schon beim Aufnahmeverfahren eine Mitwirkung der Gerichte eintreten lassen wollte. Es würde dann das eintreten, was Herr Freiherr von Stözingen als einen Nachteil des jetzigen Verfahrens bezeichnet hat, daß es zu langsam geht, bis Geistesfranke in Anstalten verbracht werden können.

Wenn ich mich nun diesem Einwand zuwenden darf und der Bemerkung des Herrn Medners, daß es bürokratische Schwierigkeiten sind, die in einzelnen Fällen Hindernisse bereiten, so muß ich sagen, daß das mit meinen Erfahrungen nicht übereinstimmt. Nach meinen Erfahrungen tun die Behörden der Bezirksverwaltung ihr möglichstes, um die Aufnahme zu beschleunigen. Es begegnet aber dieses Bestreben dem Hindernis der Überfüllung unserer Anstalten. Gerade hier z. B. in Karlsruhe, ist die Schwierigkeit eine sehr große. Es wird telephoniert und es wird der Telegraph in sehr lebhafter Weise im Verkehr insbesondere mit der Anstalt Illenau in Anspruch genommen. Aber sehr häufig wird sehr dringenden Aufnahmegebeten das Nein der Anstalt entgegengesetzt, weil die Anstalt überfüllt ist, und es entstehen da die unerquicklichen Zustände und sehr unerquickliche Verhandlungen, Zustände, die aber weniger unerquicklich sind in großen Städten, wo für die Unterbringung in Krankenhäusern in besserer Weise gesorgt ist als in kleineren Städten und auf dem Lande. Dort bestehen die Schwierigkeiten, die Herr Fehr. von Stözingen in ganz richtiger Weise geschildert hat. Ich glaube kaum, daß es einer Anweisung an die Bezirksbehörden, das Verfahren möglichst zu beschleunigen, bedarf. Es wird aber in der Vollzugsanweisung wiederholt darauf hingewiesen werden, daß es die Tendenz auch dieses Gesetzesentwurfes ist, das Verfahren zu beschleunigen — das ist ja geschehen, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, durch die Abänderung der Voraussetzungen für die Aufnahme, durch die Abschaffung der Notwendigkeit der Nachprüfung durch den Bezirksarzt —, daß es die Tendenz dieses Gesetzesentwurfes ist, und daß es in der Natur der Sache liegt, daß die Behörden sich einer möglichst Beschleunigung des Verfahrens befleißigen müssen. Was die Differenzierung zwischen öffentlichen und Privatirrenanstalten betrifft, die Herr Fehr. von Stözingen gewünscht hätte, so sind wir der Ansicht, daß die Gewähr für die gute Leitung der Privatirrenanstalten zu suchen ist in dem Konzessionsverfahren auf Grund der Gewerbeordnung. Die Bestimmungen geben hinreichende Möglichkeit, die persönliche Zuverlässigkeit der Leiter einer solchen Anstalt zu untersuchen. Es wird auch hier in der Vollzugsanweisung darauf hingewiesen werden, daß die Prüfung

eine sehr strenge sein muß. Im übrigen ist in unserem Lande, wo in so reichem Maße durch öffentliche Irrenanstalten für die Irrenfürsorge Vorkehr getroffen ist, glaube ich, kein großer Raum für die Entwicklung von Privatirrenanstalten. Der tatsächliche Zustand bestätigt das ja auch. Die weitere Frage, ob eine Nervenheilanstalt als eine Irrenanstalt anzusehen sei, und wie das Verfahren zu behandeln sei, wenn es sich um die Unterbringung eines Geisteskranken in einer solchen Anstalt handelt, ist dahin zu beantworten, daß eine Anstalt, die nicht ausdrücklich bestimmt ist zur Aufnahme von Geisteskranken, zur Aufnahme solcher nur unter den Voraussetzungen berechtigt ist, wie sie hier in dem Gesetz geregelt sind. Es findet nicht selten ein Versuch statt, diese Bestimmungen zu umgehen, um

Kranke auch in solche Anstalten zu verbringen. Es treten aber diesen Versuchen nach Möglichkeit entgegen.

Der Berichterstatter berichtet auf das Schlußwort

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Hierauf wird mit 17 gegen 16 Stimmen beschloffen von Weiterführung der Sitzung am heutigen Nachmittags zwecks Beratung des Antrages des Herrn von La Roch betreffend die Unterlassung der Simultanisierung der Lehrerseminare, abzusehen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 55 Minuten nachmittags